



A9-0163/2022

24.5.2022

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris
(COM(2021)0555 – C9-0321/2021 – 2021/0200(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatlerin: Jessica Polfjärd

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in Fett- und Kursivdruck steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	46
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHR UND TOURISMUS	49
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG.....	81
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG	104
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	128
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS..	130

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris
(COM(2021)0555 – C9-0321/2021 – 2021/0200(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0555),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0321/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Dezember 2021¹,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom xxx²,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0163/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Übereinkommen von Paris, das im Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „UNFCCC“) angenommen wurde, trat im November 2016 in Kraft (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“). Seine Vertragsparteien haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Geänderter Text

(1) Das Übereinkommen von Paris, das im Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „UNFCCC“) angenommen wurde, trat im November 2016 in Kraft (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“). Seine Vertragsparteien haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, **wobei sie sich unter anderem von den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten leiten lassen. Mit der Verabschiedung des Klimapakts von Glasgow im November 2021 erkannten die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris an, dass durch die Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 °C die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels erheblich reduziert würden, und verpflichteten sich, bis Ende 2022 ihre Zielvorgaben für 2030 zu stärken.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Das Erfordernis, Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen zu ergreifen, wird zunehmend dringlicher,

wie der Weltklimarat (IPCC) in seinen jüngsten Berichten – dem Bericht vom 7. August 2021 zu dem Thema „Klimawandel 2021: Naturwissenschaftliche Grundlagen“ und dem Bericht vom 28. Februar 2022 zu dem Thema „Klimawandel 2022: Folgen, Anpassung und Verwundbarkeit“ – feststellt. Der Weltklimarat hat darin mit einem hohen Maß an Zuverlässigkeit festgestellt, dass der Klimawandel eine Bedrohung für das menschliche Wohlergehen und die Gesundheit des Planeten darstellt und dass mit jeder weiteren Verzögerung im Hinblick auf konzertierte, vorausschauende globale Maßnahmen zur Anpassung und Eindämmung ein kurzes und sich rasch schließendes Zeitfenster verpasst wird, das es ermöglicht, eine lebenswerte und nachhaltige Zukunft für alle zu sichern. Der Weltklimarat legt darin auch neue Schätzungen dazu vor, wie wahrscheinlich es ist, dass der Erderwärmungswert von 1,5 °C in den kommenden Jahrzehnten überschritten wird, und stellt fest, dass ohne eine sofortige, rasche und umfassende Verringerung der Treibhausgasemissionen eine Begrenzung der Erwärmung auf annähernd 1,5 °C oder sogar auf 2 °C außer Reichweite sein wird. Die Union sollte sich daher dieser dringlichen Aufgabe stellen, indem sie ihre Anstrengungen verstärkt und bei der Bekämpfung des Klimawandels international eine Führungsrolle übernimmt.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der europäische Grüne Deal³¹ kombiniert eine umfassende Auswahl

Geänderter Text

(3) Der europäische Grüne Deal³¹ bietet einen Ausgangspunkt für das

einander verstärkender Maßnahmen und Initiativen zur Verwirklichung der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und präsentiert eine neue Wachstumsstrategie, die darauf abzielt, den Übergang der Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu vollziehen, **in der das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist.** Außerdem soll er das Naturkapital der Union schützen, bewahren und verbessern und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen schützen. Gleichzeitig wirkt sich dieser Übergang auf **Frauen anders aus als auf Männer** und hat besondere Folgen für einige benachteiligte Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Angehörige ethnischer Minderheiten. Deshalb muss sichergestellt werden, dass der Übergang gerecht und inklusiv ist und dabei niemand zurückgelassen wird.

³¹ Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ vom 11. Dezember 2019 (COM(2019) 640 final).

Erreichen des Unionsziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 sowie des Ziels, danach negative Emissionen zu erreichen, die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates^{31a} festgelegt sind. Er kombiniert eine umfassende Auswahl einander verstärkender Maßnahmen und Initiativen zur Verwirklichung der Klimaneutralität in der Union bis **spätestens** 2050 und präsentiert eine neue Wachstumsstrategie, die darauf abzielt, den Übergang der Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu vollziehen. Außerdem soll er das Naturkapital der Union schützen, bewahren und verbessern und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen schützen. Gleichzeitig wirkt sich dieser Übergang auf **alle Geschlechter in unterschiedlicher Weise aus** und hat besondere Folgen für einige benachteiligte Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, **von Energie- oder Verkehrsarmut betroffene Menschen** und Angehörige ethnischer Minderheiten. **Auch auf die einzelnen Mitgliedstaaten wirkt sich der Übergang in unterschiedlicher Weise aus.** Deshalb muss sichergestellt werden, dass der Übergang gerecht und inklusiv ist und dabei niemand zurückgelassen wird.

³¹ Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ vom 11. Dezember 2019 (COM(2019)0640).

^{31a} **Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und**

(EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (Abl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Um sozialverträglich zu sein, sollte das in dieser Verordnung festgelegte Klimaziel mit einem entsprechenden sozialen Ziel einhergehen. Die ehrgeizigeren Ziele bringen erhebliche Veränderungen in den betroffenen Sektoren mit sich, die soziale und beschäftigungspolitische Auswirkungen haben könnten. Die überarbeiteten Ziele zur Verringerung der Treibhausgasemissionen müssen von hinreichenden finanziellen und politischen Maßnahmen begleitet werden, damit sichergestellt ist, dass diese Ziele auf sozial gerechte Weise erreicht werden können. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem die Durchführung von Bewertungen der Auswirkungen auf die Beschäftigung, im Zuge derer die Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene bewertet werden, sowie die Bereitstellung von nationalen und EU-Mitteln zur Finanzierung von Maßnahmen zur sozialen Anpassung und zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen, zur Gleichstellung der Geschlechter, zum lebenslangen Lernen, zur beruflichen Bildung und zum sozialen Schutz und die Sicherstellung wirksamer Tarifverhandlungen zählen. Wichtig ist auch die rechtzeitige Konsultation und wirksame Einbeziehung der nationalen Sozialpartner in den in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Sektoren, was die Entwicklung und Durchführung

nationaler Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verordnung betrifft.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Der Übergang zu einer Wirtschaft in der Union, die mit dem Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 vereinbar ist, könnte außerdem besondere Auswirkungen auf bestimmte Wirtschaftszweige – und insbesondere auf finanziell schwächere Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen in diesen Wirtschaftszweigen – haben. Bei der Umsetzung dieser Verordnung ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten ein günstiges Umfeld für diese Unternehmen schaffen, damit diese zu Verfahren übergehen können, die weniger und mit der Zeit gar keine Treibhausgasemissionen mehr verursachen.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und das Globale Umweltforum der OECD sind zu dem Schluss gekommen, dass Umweltveränderungen geschlechtsspezifische Auswirkungen haben. Aus den geschlechterdifferenzierten Rollenbildern ergibt sich zudem ein unterschiedlicher Grad der Schutzbedürftigkeit aller Geschlechter gegenüber den

Auswirkungen des Klimawandels, und infolge des Klimawandels verschärft sich die geschlechtsspezifische Ungleichheit.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen **Parlament** und des Rates³² („Europäisches Klimagesetz“) hat die Union das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050 rechtlich verankert. Diese Verordnung sieht auch ein verbindliches Ziel der Union für die Senkung ihrer Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 vor.

³² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021,

Geänderter Text

(4) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen **Parlaments** und des Rates³² („Europäisches Klimagesetz“) hat die Union das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis **spätestens 2050 und das Ziel, danach negative Emissionen zu erreichen**, rechtlich verankert. Diese Verordnung sieht auch ein verbindliches Ziel der Union für die Senkung ihrer Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 vor. **Darüber hinaus wird darin festgelegt, dass bei der Umsetzung des Ziels rasche und vorhersehbare Emissionsminderungen Vorrang haben sollten und gleichzeitig der Abbau von Treibhausgasen durch natürliche Senken verstärkt werden sollte. Beim Nettoabbau von Treibhausgasen ist der Beitrag zum Klimaziel der Union auf 225 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent begrenzt; der Rest des Ziels muss durch eine direkte Verringerung der Emissionen erreicht werden.**

³² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021,

S. 1).

S. 1).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um diese Verpflichtungen sowie die Beiträge der Union im Rahmen des von den UNFCCC-Vertragsparteien verabschiedeten Übereinkommens von Paris³³ umzusetzen, sollte der Rechtsrahmen der Union zur Erreichung des Ziels der Verringerung der Treibhausgasemissionen angepasst werden.

³³ Übereinkommen von Paris (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

Geänderter Text

(5) Um diese Verpflichtungen sowie die **national festgelegten** Beiträge der Union im Rahmen des von den UNFCCC-Vertragsparteien verabschiedeten Übereinkommens von Paris³³ umzusetzen, sollte der Rechtsrahmen der Union zur Erreichung des Ziels der Verringerung der Treibhausgasemissionen angepasst werden.

³³ Übereinkommen von Paris (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Während der Emissionshandel auf Treibhausgasemissionen aus dem Straßen- und dem Seeverkehr sowie aus Gebäuden ausgeweitet **wird**, wird der Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/842 beibehalten. Die Verordnung (EU) 2018/842 gilt daher weiterhin für die Treibhausgasemissionen aus der Binnenschifffahrt, nicht jedoch für die Emissionen aus der internationalen Schifffahrt. Die unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats, die bei Compliance-Kontrollen zu berücksichtigen sind, werden weiterhin nach Abschluss der Inventarüberprüfungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des

Geänderter Text

(7) Während der Emissionshandel auf Treibhausgasemissionen aus dem Straßen- und dem Seeverkehr sowie aus Gebäuden ausgeweitet **werden kann**, wird der Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/842 beibehalten. Die Verordnung (EU) 2018/842 gilt daher weiterhin für die Treibhausgasemissionen aus der Binnenschifffahrt, nicht jedoch für die Emissionen aus der internationalen Schifffahrt. Die unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats, die bei Compliance-Kontrollen zu berücksichtigen sind, werden weiterhin nach Abschluss der Inventarüberprüfungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des

Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ bestimmt.

³⁴ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ bestimmt. ***Allerdings sind die Emissionen einiger Sektoren in den vergangenen Jahren entweder gestiegen oder stabil geblieben.***

³⁴ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Der Europäische Rat legte in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2020 dar, dass das Ziel für 2030 von der Union gemeinsam auf möglichst kosteneffiziente Weise erfüllt werden wird, dass sich alle Mitgliedstaaten an diesen Anstrengungen beteiligen werden, wobei Fairness- und Solidaritätsaspekte berücksichtigt werden und niemand zurückgelassen wird, und dass das neue Ziel für 2030 unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangssituationen und nationalen Gegebenheiten und des

Geänderter Text

(9) Der Europäische Rat legte in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2020 dar, dass das Ziel für 2030 von der Union gemeinsam auf möglichst kosteneffiziente Weise erfüllt werden wird, dass sich alle Mitgliedstaaten an diesen Anstrengungen beteiligen werden, wobei Fairness- und Solidaritätsaspekte berücksichtigt werden und niemand zurückgelassen wird, und dass das neue Ziel für 2030 unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangssituationen, ***der bereits erzielten Verringerung der Emissionen*** und der

Emissionsreduktionspotenzials, einschließlich jener der Inselmitgliedstaaten und Inseln, sowie der unternommenen Anstrengungen der Mitgliedstaaten erreicht werden muss.

nationalen Gegebenheiten und des Emissionsreduktionspotenzials, einschließlich jener der Inselmitgliedstaaten und Inseln, sowie der unternommenen Anstrengungen der Mitgliedstaaten erreicht werden muss.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Über das Jahr 2030 hinaus ist es notwendig, dass sowohl die Union als auch die einzelnen Mitgliedstaaten das unionsweite Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 erreichen und danach negative Emissionen anstreben. Mit der Verordnung (EU) 2018/842 sollte sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten Ziele zur Senkung ihrer Emissionen festlegen und konkrete langfristige Maßnahmen ergreifen, die zur Verwirklichung dieses Ziels führen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Damit das Ziel einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 55 % **erfüllt** werden kann, müssen **die** unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Sektoren ihre Emissionen schrittweise verringern und bis 2030 eine Senkung um 40 % gegenüber dem Stand von 2005 erreichen.

(10) Damit **die Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris erfüllt werden können** und das Ziel einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen um **mindestens** 55 % **erreicht** werden kann, müssen **alle** unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Sektoren ihre Emissionen schrittweise verringern und bis 2030 eine Senkung um 40 % gegenüber dem Stand von 2005 erreichen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Zu diesem Zweck müssen die Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 für die einzelnen Mitgliedstaaten geändert werden. Bei der Revision der Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen **sollte** dieselbe Methode angewandt **werden** wie bei der ursprünglichen Ausarbeitung der Verordnung (EU) 2018/842, als die nationalen Beiträge unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten und ihrer Möglichkeiten hinsichtlich der Kosteneffizienz festgelegt wurden, um eine gerechte und ausgewogene Verteilung der Anstrengungen zu gewährleisten. Daher sollten die Reduktionsziele für die Höchstmengen der Treibhausgasemissionen der einzelnen Mitgliedstaaten für 2030 im Verhältnis zu der Menge der unter diese Verordnung fallenden geprüften Treibhausgasemissionen des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2005 festgelegt werden; geprüfte Emissionen aus Anlagen, die 2005 in Betrieb waren und erst nach 2005 ins Emissionshandelssystem der Union aufgenommen wurden, fallen nicht darunter.

Geänderter Text

(11) Zu diesem Zweck müssen die Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 für die einzelnen Mitgliedstaaten geändert werden. Bei der Revision der Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen **wird** dieselbe Methode angewandt wie bei der ursprünglichen Ausarbeitung der Verordnung (EU) 2018/842, als die nationalen Beiträge unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten und ihrer Möglichkeiten hinsichtlich der Kosteneffizienz festgelegt wurden, um eine gerechte und ausgewogene Verteilung der Anstrengungen zu gewährleisten. **Die Verteilung der Ziele der Mitgliedstaaten konvergiert jedoch nicht, was bei der Bewertung des Beitrags der nationalen Ziele zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 auf kosteneffiziente und faire Weise berücksichtigt werden sollte.** Daher sollten die Reduktionsziele für die Höchstmengen der Treibhausgasemissionen der einzelnen Mitgliedstaaten für 2030 im Verhältnis zu der Menge der unter diese Verordnung fallenden geprüften Treibhausgasemissionen des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2005 festgelegt werden; geprüfte Emissionen aus Anlagen, die 2005 in Betrieb waren und erst nach 2005 ins Emissionshandelssystem der Union aufgenommen wurden, fallen nicht darunter.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) In der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 über eine EU-Strategie zur Verringerung der Methanemissionen wurde hervorgehoben, dass Methan ein starkes Treibhausgas ist, das nach Kohlendioxid den zweitgrößten Beitrag zum Klimawandel leistet. Auf molekularer Ebene wirkt Methan stärker als Kohlendioxid. Obwohl Methan kürzer in der Atmosphäre verbleibt als Kohlendioxid, hat es erhebliche Auswirkungen auf das Klima. Im September 2021 verkündeten die EU und die Vereinigten Staaten die gemeinsam abgegebene globale Verpflichtung zur Reduzierung der Methanemissionen („Global Methane Pledge“), der sich inzwischen mehr als 100 Länder angeschlossen haben. Die Unterzeichner dieser Verpflichtung streben das gemeinsame Ziel an, die weltweiten Methanemissionen bis 2030 um mindestens 30 % gegenüber dem Stand von 2020 zu senken und die Berichterstattungsstandards zu verbessern. Methan, Distickstoffoxid und sogenannte F-Gase machen zusammen mehr als 20 % der Treibhausgasemissionen der Union aus. In Anbetracht dieser Verpflichtungen und der Kurzlebigkeit vieler dieser Treibhausgase ist es sinnvoll, ein Unionsziel oder mehrere Unionsziele für alle Nicht-CO₂-Treibhausgasemissionen in allen Wirtschaftszweigen festzulegen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Die COVID-19-Pandemie hat sich

(13) Die COVID-19-Pandemie hat sich

auf die Wirtschaft der Union und das Niveau ihrer Emissionen in einem Maße ausgewirkt, das noch nicht vollständig quantifiziert werden kann. Andererseits führt die Union ihr bislang umfangreichstes Konjunkturpaket durch, das sich auch auf das Emissionsniveau auswirken könnte. ***Angesichts dieser Unwägbarkeiten ist es angebracht, die Emissionsdaten im Jahr 2025 zu überprüfen und erforderlichenfalls die jährlichen Emissionszuweisungen anzupassen.***

auf die Wirtschaft der Union und das Niveau ihrer Emissionen in einem Maße ausgewirkt, das noch nicht vollständig quantifiziert werden kann. Andererseits führt die Union ihr bislang umfangreichstes Konjunkturpaket durch, ***mit dem eine grüne Erholung sichergestellt werden soll***, das sich ***allerdings*** auch auf das Emissionsniveau auswirken könnte. ***Es ist angezeigt, während des laufenden Jahrzehnts stabile, vorhersehbare und ehrgeizige Emissionsregelungen beizubehalten, damit sowohl für die notwendige Verringerung der Emissionen als auch für Planungssicherheit gesorgt ist.***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Daher sollten die jährlichen Emissionszuweisungen für die Jahre 2026 bis 2030 im Jahr 2025 aktualisiert werden. Hierfür sollte die Kommission die Daten aus den nationalen Inventaren umfassend überprüfen, um auf deren Grundlage die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats in den Jahren 2021, 2022 und 2023 zu ermitteln.

entfällt

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1119 sollte der Senkung direkter Emissionen Priorität eingeräumt werden, die durch verstärkte Entnahmen von CO₂ ergänzt werden muss, wenn es

gilt, Klimaneutralität zu erreichen. In der Verordnung (EU) 2021/1119 wird anerkannt, dass Kohlenstoffsinken natürliche wie auch technische Lösungen umfassen. Die Rolle technischer Lösungen für die Entnahme von Kohlendioxid wurde auch in mehreren Berichten des Weltklimarats behandelt, insbesondere im Beitrag der Arbeitsgruppe III zum Sechsten Sachstandsbericht. Es ist wichtig, dass ein Unionssystem zur Zertifizierung der Entnahme von sicher und dauerhaft gespeichertem Kohlendioxid durch technische Lösungen eingeführt wird, das den Mitgliedstaaten und Marktteilnehmern Klarheit bietet, um eine derartige Entnahme zu fördern. Wenn ein solches Zertifizierungssystem in Kraft ist, kann eine Analyse der Anrechnung solcher Entnahmen nach dem Unionsrecht vorgenommen werden, einschließlich der Frage, ob bei vollständiger Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Bedingungen die Anrechnung solcher Entnahmen die unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Emissionen berührt. Solche Entnahmen erfolgen zusätzlich und gleichen die notwendige Verringerung der Emissionen gemäß den in der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Klimazielen der Union nicht aus.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 kann die Löschung einer begrenzten Menge von Emissionszertifikaten im Emissionshandelssystem der Europäischen Union im Falle einiger Mitgliedstaaten für

Geänderter Text

(15) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 kann die Löschung einer begrenzten Menge von Emissionszertifikaten im Emissionshandelssystem der Europäischen Union im Falle einiger Mitgliedstaaten für

die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden. Angesichts der besonderen Struktur der maltesischen Wirtschaft liegt das auf dem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf basierende nationale Reduktionsziel dieses Mitgliedstaats deutlich über seinem Potenzial für kosteneffiziente Reduktionsmaßnahmen; daher ist es angebracht, Malta einen besseren Zugang zu dieser Flexibilitätsmöglichkeit zu gewähren, ohne dass dies das Emissionsreduktionsziel der Union für 2030 gefährdet.

die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden. Angesichts der besonderen Struktur der maltesischen Wirtschaft liegt das auf dem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf basierende nationale Reduktionsziel dieses Mitgliedstaats deutlich über seinem Potenzial für kosteneffiziente Reduktionsmaßnahmen; daher ist es angebracht, Malta einen besseren Zugang zu dieser Flexibilitätsmöglichkeit zu gewähren, ohne dass dies das Emissionsreduktionsziel der Union für 2030 gefährdet. **Die Mitgliedstaaten, die Anspruch auf diese Flexibilität haben, diese aber im Kontext der Verordnung (EU) 2018/842 im Jahr 2019 nicht in Anspruch genommen haben, sollten die Möglichkeit erhalten, sich anders zu entscheiden, damit sie den neu vorgeschlagenen nationalen Reduktionszielen Rechnung tragen können. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten auch berechtigt sein, ihre gemeldeten Prozentsätze häufiger zu ändern.**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihre Mindestbeiträge für den Zeitraum von 2021 bis 2030 gemäß der geänderten Verordnung (EU) 2018/842 einhalten, und um entsprechende Anreize zu schaffen, sollten die Korrekturmaßnahmen verstärkt und enger mit den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 verknüpft werden. Wenn ein Mitgliedstaat seine jährlichen Emissionszuweisungen zwei Jahre in Folge überschreitet, sollte der betreffende Mitgliedstaat seinen

integrierten nationalen Energie- und Klimaplan, der ihm gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt wurde, überarbeiten, wobei die Öffentlichkeit die Möglichkeit haben sollte, sich an dem Prozess zu beteiligen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16b) Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (im Folgenden „Übereinkommen von Århus“)^{1a}. Die öffentliche Kontrolle und der Zugang zur Justiz sind ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Werte der Union und ein Instrument zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit. In der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der EU und ihren Mitgliedstaaten“ erkannte die Kommission an, dass der Zugang zur Justiz nicht in allen Mitgliedstaaten gewährleistet ist, und forderte den Rat und das Europäische Parlament auf, ausdrückliche Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten in sektorspezifischen Rechtsvorschriften aufzunehmen. Es sollte daher eine Bestimmung erlassen werden, mit der im Hinblick auf die Maßnahmen zur Durchführung der geänderten Verordnung(EU) 2018/842 der Zugang der Öffentlichkeit zur Justiz

sichergestellt wird.

^{1a} ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 4.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16c) Um die Ziele der geänderten Verordnung (EU) 2018/842 und anderer Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/1119, zu erreichen, sollten die Union und ihre Mitgliedstaaten bei der Durchführung politischer Maßnahmen auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zurückgreifen. Die Stellungnahmen des mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1119 eingesetzten europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel sollten daher in der gesamten geänderten Verordnung (EU) 2018/842 entsprechend berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Die Festlegung ehrgeizigerer Ziele im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/841 erschwert es den Mitgliedstaaten, einen Nettoabbau zu generieren, der für die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden kann. Darüber hinaus wird die Aufteilung der Inanspruchnahme der LULUCF-Flexibilität auf zwei separate Zeiträume den Spielraum, den Nettoabbau zum

entfällt

Zwecke der Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/842 einzusetzen, weiter einschränken. Infolgedessen könnte sich für einige Mitgliedstaaten die Erfüllung ihrer Zielvorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 als schwierig erweisen; gleichzeitig könnten manche – dieselben oder andere – Mitgliedstaaten einen Nettoabbau generieren, der nicht für die Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden kann. Vorausgesetzt, dass die Ziele der Union gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1119, insbesondere in Bezug auf die Obergrenze für den Beitrag des Nettoabbaus, erfüllt werden, sollte ein neuer freiwilliger Mechanismus in Form einer zusätzlichen Reserve geschaffen werden, die es den sich beteiligenden Mitgliedstaaten erleichtern wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Angesichts der langfristigen Dimension eines wirksamen Klimaschutzes im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1119 und der Verpflichtungen der Union gemäß den im Übereinkommen von Paris niedergelegten Zielen würde Klarheit über die individuellen langfristigen Emissionsminderungspfade der Mitgliedstaaten über 2030 hinaus eine genauere Politikplanung ermöglichen. Es sollte daher ein Prozess vorgesehen werden, um für jeden einzelnen Mitgliedstaat einzelstaatliche Emissionsenkungspfade festzulegen, damit spätestens 2050 Klimaneutralität erreicht wird.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) 2018/842
Titel

Derzeitiger Wortlaut

Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013

Geänderter Text

-1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 **und darüber hinaus** als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013“

Begründung

Der Titel sollte deutlich machen, dass diese Verordnung nicht nur den Zeitraum bis 2030 abdeckt, sondern darüber hinausgeht.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 1

Vorschlag der Kommission

1. ***In Artikel 1 wird die Angabe „30 %“ durch „40 %“ ersetzt.***

Geänderter Text

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung regelt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Mindestbeiträge für den Zeitraum 2021 bis 2030 zwecks Erfüllung des Ziels der Union, im Jahr 2030 eine Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen um 40 %

gegenüber dem Stand von 2005 in den unter Artikel 2 fallenden Wirtschaftszweigen zu erreichen. Sie trägt zur Verwirklichung des langfristigen Ziels der Klimaneutralität in der Union bis spätestens 2050 bei, wobei angestrebt wird, danach negative Emissionen zu erzielen. Damit trägt sie zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung (EU) 2021/1119 und des Übereinkommens von Paris bei. Darüber hinaus werden mit dieser Verordnung Regeln für die Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen und für die Bewertung der Fortschritte, die die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Mindestbeiträge machen, festgelegt, und es werden die Weichen für die Festlegung der Emissionsminderungsziele der Union für die Zeit nach 2030 in den von Artikel 2 dieser Verordnung erfassten Wirtschaftszweigen gestellt.“

(32018R0842)

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 2 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. In Artikel 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Für die Zwecke dieser Verordnung können nur Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe als emissionsfrei gelten, die die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} festgelegten Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für die Einsparung von Treibhausgasemissionen erfüllen. Liegt der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im

Verkehrswesen verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnen werden – über dem in Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Höchstanteil, so gelten diese Kraftstoffe und flüssigen Brennstoffe für die Zwecke dieser Verordnung nicht als emissionsfrei. Bis Januar 2024 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vor, um die in der Verordnung (EU) 2018/1999 verankerten Vorschriften über die Bestimmung der Treibhausgasemissionen und die Berichterstattungspflichten gemäß diesem Artikel zu ändern.“

^{1a} Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Begründung

Pro Energieeinheit stoßen Anlagen zur Verbrennung von Biomasse mehr Kohlendioxid aus als ihre Äquivalente aus fossilen Brennstoffen. Wenn die direkten und indirekten Emissionen zusammengerechnet werden, führen einige Biokraftstoffe zu mehr Kohlendioxidemissionen als ihre fossilen Entsprechungen. Diese Technologien sollten daher nicht als emissionsfreie Technologien bewertet werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 4 – Absätze 2 und 3

Vorschlag der Kommission

3. Artikel 4 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Vorbehaltlich der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß den

Geänderter Text

3. Artikel 4 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Vorbehaltlich der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß den

Artikeln 5, 6 und 7 dieser Verordnung sowie der Anpassung gemäß Artikel 10 Absatz 2 dieser Verordnung und unter Berücksichtigung etwaiger Abzüge infolge der Anwendung des Artikels 7 der Entscheidung Nr. 406/2009/EG sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass seine Treibhausgasemissionen

a) in den Jahren 2021 und 2022 die Obergrenze nicht überschreiten, die von einem linearen Minderungspfad vorgegeben wird, der – ausgehend von den gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels ermittelten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen des Mitgliedstaats in den Jahren 2016, 2017 und 2018 – im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 1 von Anhang I dieser Verordnung festgelegten Obergrenze endet. Der lineare Minderungspfad eines Mitgliedstaats beginnt entweder bei fünf Zwölfteln der Zeitachse von 2019 bis 2020 oder im Jahr 2020, je nachdem was zu einer niedrigeren Zuweisung für den Mitgliedstaat führt;

b) in den Jahren 2023, **2024 und 2025** die Obergrenze nicht überschreiten, die von einem linearen Minderungspfad vorgegeben wird, der – ausgehend von **der für 2022** gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels **festgelegten jährlichen Emissionszuweisung für den Mitgliedstaat – im Jahr 2022 beginnt und** im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 2 von Anhang I dieser Verordnung festgelegten Obergrenze endet;

c) **in den Jahren 2026 bis 2030 die Obergrenze nicht überschreiten, die von einem linearen Minderungspfad vorgegeben wird, der – ausgehend von den für die Jahre 2021, 2022 und 2023**

Artikeln 5, 6 und 7 dieser Verordnung sowie der Anpassung gemäß Artikel 10 Absatz 2 dieser Verordnung und unter Berücksichtigung etwaiger Abzüge infolge der Anwendung des Artikels 7 der Entscheidung Nr. 406/2009/EG sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass seine Treibhausgasemissionen

a) in den Jahren 2021 und 2022 die Obergrenze nicht überschreiten, die von einem linearen Minderungspfad vorgegeben wird, der – ausgehend von den gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels ermittelten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen des Mitgliedstaats in den Jahren 2016, 2017 und 2018 – im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 1 von Anhang I dieser Verordnung festgelegten Obergrenze endet. Der lineare Minderungspfad eines Mitgliedstaats beginnt entweder bei fünf Zwölfteln der Zeitachse von 2019 bis 2020 oder im Jahr 2020, je nachdem, was zu einer niedrigeren Zuweisung für den Mitgliedstaat führt;

b) in den Jahren 2023 **bis 2030** die Obergrenze nicht überschreiten, die von einem linearen Minderungspfad vorgegeben wird, der – ausgehend von **den gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels ermittelten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen des Mitgliedstaats in den Jahren 2016, 2017 und 2018** – im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 2 von Anhang I dieser Verordnung festgelegten Obergrenze endet. **Der lineare Minderungspfad eines Mitgliedstaats beginnt entweder bei fünf Zwölfteln der Zeitachse von 2019 bis 2020 oder im Jahr 2020, je nachdem, was zu einer niedrigeren Zuweisung für den Mitgliedstaat führt;**

entfällt

von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 26 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen – im Jahr 2024 beginnt und im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 2 von Anhang I dieser Verordnung festgelegten Obergrenze endet.

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der in Tonnen CO₂-Äquivalent ausgedrückten jährlichen Emissionszuweisungen für jeden Mitgliedstaat für die Jahre des Zeitraums 2021 bis 2030 gemäß den in Absatz 2 festgelegten linearen Minderungspfaden.

Für die Jahre 2021 und 2022 bestimmt sie die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage einer umfassenden Überprüfung der aktuellsten Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2005 und 2016 bis 2018, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 übermittelt wurden, und gibt die Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für das Jahr 2005 an, die zur Bestimmung dieser jährlichen Emissionszuweisungen zugrunde gelegt wird.

Für die Jahre 2023, **2024 und 2025** bestimmt sie die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage der gemäß Unterabsatz 2 angegebenen Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für 2005 und der überprüften Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2016, 2017 und 2018 gemäß Unterabsatz 2.

Für die Jahre 2026 bis 2030 bestimmt sie die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage der gemäß Unterabsatz 2 angegebenen Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für 2005 und einer umfassenden Überprüfung der aktuellsten

(3) Die Kommission erlässt **in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der in Tonnen CO₂-Äquivalent ausgedrückten jährlichen Emissionszuweisungen für jeden Mitgliedstaat für die Jahre des Zeitraums 2021 bis 2030 gemäß den in Absatz 2 festgelegten linearen Minderungspfaden.

Für die Jahre 2021 und 2022 bestimmt sie die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage einer umfassenden Überprüfung der aktuellsten Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2005 und 2016 bis 2018, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 übermittelt wurden, und gibt die Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für das Jahr 2005 an, die zur Bestimmung dieser jährlichen Emissionszuweisungen zugrunde gelegt wird.

Für die Jahre 2023 **bis 2030** bestimmt sie die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage der gemäß Unterabsatz 2 angegebenen Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für 2005 und der überprüften Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2016, 2017 und 2018 gemäß Unterabsatz 2.

entfällt

Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelt wurden.“

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. In Artikel 4 wird folgender Absatz angefügt:

(5a) „Die Maßnahmen zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 werden im Einklang mit einem fairen und gerechten Übergang für alle umgesetzt. Die Kommission nimmt gemeinsame Leitlinien an, in denen Methoden zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieses fairen und gerechten Übergangs für alle festgelegt werden.“

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

Mindestbeitrag zur Emissionsminderung durch Nicht-CO₂-Treibhausgase für 2030

(1) Bis Juli 2023 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Festlegung eines oder mehrerer unionsweiter Ziele für die

Verringerung der unter Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung fallenden Nicht-CO₂-Emissionen bis 2030 vor. Das Ziel bzw. die Ziele werden mit den geschätzten Emissionsreduktionen in Einklang gebracht, die zur Erreichung des in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Ziels und des in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/1119 festgelegten Ziels erforderlich sind, und werden in enger Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Beirat für Klimaänderungen vorgeschlagen.

(2) Bis zum 31. Juli 2023 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die unionsweite Minderung der Nicht-CO₂-Emissionen bewertet, die im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien der Union und der Mitgliedstaaten geplant und umgesetzt wurde, einschließlich der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Strategiepläne für die gemeinsame Agrarpolitik gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}. Legt die Kommission einen Legislativvorschlag gemäß Absatz 1 vor und gelangt sie zu der Einschätzung, dass in Bezug auf die Minderung der Nicht-CO₂-Emissionen das in jenem Absatz genannte Ziel bzw. die in jenem Absatz genannten Ziele voraussichtlich nicht erreicht werden, so gibt die Kommission Empfehlungen für zusätzliche Minderungsmaßnahmen ab, und die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen.

(3) Kommt die Kommission in dem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Bericht oder in ihrer jährlichen Bewertung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2018/1999 zu dem Schluss, dass die Union keine ausreichenden Fortschritte im Hinblick

auf die Erfüllung des Mindestbeitrags zur Minderung der Nicht-CO₂-Emissionen gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung erzielt, so legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Legislativvorschläge vor, die sektorspezifische Ziele oder sektorspezifische Maßnahmen oder beides enthalten können.“

^{1a}Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 c (neu)
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 5 – Absätze 1 und 2

Derzeitiger Wortlaut

(1) Für die Jahre 2021 bis **2025** kann ein Mitgliedstaat eine Menge von bis zu **10** % seiner jährlichen Emissionszuweisung für das folgende Jahr vorwegnehmen.

(2) *Für die Jahre 2026 bis 2029 kann ein Mitgliedstaat eine Menge von bis zu*

Geänderter Text

3c. Artikel 5 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Jahre 2021 bis **2029** kann ein Mitgliedstaat eine Menge von bis zu **5** % seiner jährlichen Emissionszuweisung für das folgende Jahr vorwegnehmen.“

entfällt

5 % seiner jährlichen Emissionszuweisung für das folgende Jahr vorwegnehmen.

(32018R0842)

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 d (neu)
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

a) für das Jahr 2021 den überschüssigen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisung auf nachfolgende Jahre des Zeitraums bis **2030** übertragen; und

Geänderter Text

3d. Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) für das Jahr 2021 den überschüssigen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisung **bis zu einer Höhe von 5 % seiner jährlichen Emissionszuweisung** auf nachfolgende Jahre des Zeitraums bis **2025** übertragen; und“

(32018R0842)

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 e (neu)
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) für die Jahre 2022 bis **2029** den überschüssigen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisung bis zu einem Volumen von **30 %** seiner jährlichen Emissionszuweisungen bis zu dem jeweiligen Jahr auf nachfolgende Jahre des Zeitraums bis **2030** übertragen.

Geänderter Text

3e. Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für die Jahre 2022 bis **2024** den überschüssigen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisung bis zu einem Volumen von **10 %** seiner jährlichen Emissionszuweisungen bis zu dem jeweiligen Jahr auf nachfolgende Jahre des Zeitraums bis **2025** übertragen.“

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 f (neu)

Verordnung (EU) 2018/842

Artikel 5– Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3f. *In Artikel 5 Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:*

„ba) *für die Jahre 2026 bis 2029 den überschüssigen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisung bis zu einem Volumen von 10 % seiner jährlichen Emissionszuweisungen bis zu dem jeweiligen Jahr auf nachfolgende Jahre des Zeitraums bis 2030 übertragen.“*

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 g (neu)

Verordnung (EU) 2018/842

Artikel 5 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(4) Ein Mitgliedstaat kann für die Jahre 2021 bis 2025 bis zu 5 % **und für die Jahre 2026 bis 2030 bis zu 10 %** seiner jährlichen Emissionszuweisung für ein bestimmtes Jahr an einen anderen Mitgliedstaat übertragen. Der Empfängermitgliedstaat kann diese Menge zwecks Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 für das betreffende Jahr oder für spätere Jahre des Zeitraums bis **2030** verwenden.

3g. *Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:*

„(4) Ein Mitgliedstaat kann für die Jahre 2021 bis 2025 bis zu 5 % seiner jährlichen Emissionszuweisung für ein bestimmtes Jahr an einen anderen Mitgliedstaat übertragen. Der Empfängermitgliedstaat kann diese Menge zwecks Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 für das betreffende Jahr oder für spätere Jahre des Zeitraums bis **2025** verwenden.

Ein Mitgliedstaat kann für die Jahre 2026 bis 2030 bis zu 5 % seiner jährlichen Emissionszuweisung für ein bestimmtes

Jahr einem anderen Mitgliedstaat übertragen. Der Empfängermitgliedstaat kann diese Menge zwecks Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 für das betreffende Jahr oder für spätere Jahre des Zeitraums bis 2030 verwenden.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über sämtliche Maßnahmen, die nach diesem Absatz ergriffen wurden, einschließlich des Übertragungspreises pro Tonne CO₂-Äquivalent.“

(32018R0842)

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 h (neu)

Verordnung (EU) 2018/842

Artikel 5 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut

Die Mitgliedstaaten **können** die durch die Übertragung von jährlichen Emissionszuweisungen gemäß den Absätzen 4 und 5 erzielten Einnahmen für die Bekämpfung des Klimawandels in der Union oder in Drittländern **verwenden**. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Maßnahmen, die nach diesem Absatz ergriffen werden.

Geänderter Text

3h. Artikel 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten **verwenden** die durch die Übertragung von jährlichen Emissionszuweisungen gemäß den Absätzen 4 und 5 erzielten Einnahmen für die Bekämpfung des Klimawandels in der Union oder in Drittländern. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Maßnahmen, die nach diesem Absatz ergriffen werden, **und veröffentlichen diese Informationen in leicht zugänglicher Form. Ein Mitgliedstaat, der jährliche Emissionszuweisungen an einen anderen Mitgliedstaat überträgt, veröffentlicht die Aufzeichnung der Übertragung sowie die für diese Zuweisungen erhaltene Vergütung.**“

(32018R0842)

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 i (neu)

Verordnung (EU) 2018/842

Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Die in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten können **während des genannten Zeitraums** ein Mal im Jahr 2024 und ein Mal im Jahr 2027 **beschließen, den gemeldeten Prozentsatz** nach unten zu korrigieren. In diesem Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission bis zum 31. Dezember 2024 bzw. bis zum 31. Dezember 2027 darüber.

Geänderter Text

3i. In Artikel 6 Absatz 3 erhält Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Die in Anhang II aufgeführten Mitgliedstaaten können **bis 2023 beschließen, ihren Meldebeschluss zu überarbeiten und den gemeldeten Prozentsatz** ein Mal im Jahr 2024 und ein Mal im Jahr 2027 nach unten zu korrigieren. In diesem Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission bis zum 31. Dezember **2023, bis zum 31. Dezember** 2024 bzw. bis zum 31. Dezember 2027 darüber.“

(32018R0842)

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EU) 2018/842

Artikel 8

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 8

Abhilfemaßnahmen

(1) Stellt die Kommission bei ihrer jährlichen Bewertung gemäß Artikel **21** der Verordnung (EU) Nr. **525/2013** und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der vorliegenden Verordnung fest, dass ein Mitgliedstaat keine ausreichenden Fortschritte bei der

Geänderter Text

5a. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

Artikel 8

Abhilfemaßnahmen

„(1) Stellt die Kommission bei ihrer jährlichen Bewertung gemäß Artikel **29** der Verordnung (EU) **2018/1999** und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der vorliegenden Verordnung fest, dass ein Mitgliedstaat keine ausreichenden Fortschritte bei der

Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Artikel 4 der vorliegenden Verordnung erzielt, so legt dieser Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von drei Monaten einen Plan für Abhilfemaßnahmen vor, der Folgendes umfasst:

- a) zusätzliche Aktionen, die der Mitgliedstaat in Form nationaler **Politiken** und Maßnahmen und durch Umsetzung von Unionsmaßnahmen durchführen wird, um seinen konkreten Verpflichtungen aus Artikel 4 der vorliegenden Verordnung nachzukommen;
- b) einen strikten Zeitplan für die Durchführung dieser Aktionen, der die Bewertung der jährlichen Durchführungsfortschritte ermöglicht.

Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Artikel 4 der vorliegenden Verordnung erzielt, so legt dieser Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von drei Monaten einen Plan für Abhilfemaßnahmen vor, der Folgendes umfasst:

-a) eine ausführliche Erklärung, aus der hervorgeht, warum der Mitgliedstaat keine ausreichenden Fortschritte bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 4 dieser Verordnung erzielt;

-ab) den Gesamtbetrag der Unionsmittel, die der Mitgliedstaat für Ausgaben und Investitionen im Zusammenhang mit dem Klima und dem ökologischen Wandel erhalten hat, wie die Verwendung dieser Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß Artikel 4 dieser Verordnung beigetragen hat und wie er diese Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu verwenden gedenkt;

- a) zusätzliche Aktionen, die der Mitgliedstaat in Form nationaler **Strategien** und Maßnahmen und durch Umsetzung von Unionsmaßnahmen durchführen wird, um seinen konkreten Verpflichtungen aus Artikel 4 der vorliegenden Verordnung nachzukommen;

b) einen strikten Zeitplan für die Durchführung dieser Aktionen, der die Bewertung der jährlichen Durchführungsfortschritte ermöglicht; *hat ein Mitgliedstaat ein nationales Beratungsgremium für Klimafragen eingerichtet, so holt er den Rat dieses Gremiums ein, um erforderliche Maßnahmen zu ermitteln;*

ba) eine Aufstellung der Menge der zusätzlichen Emissionsreduktionen, die nach Schätzungen des Mitgliedstaats durch diese Strategien erreicht werden sollen, und die Methode zur Schätzung dieser zusätzlichen Emissionsreduktionen;

bb) wie der Plan für

Abhilfemaßnahmen den integrierten nationalen Energie- und Klimaplan des Mitgliedstaats stärken soll, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 angenommen wurde.

(1a) Überschreitet ein Mitgliedstaat seine jährliche Emissionszuweisung in zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Jahren, so muss er seinen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan und seine langfristige Strategie gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 einer Überprüfung unterziehen. Der Mitgliedstaat schließt diese Überprüfung innerhalb von sechs Monaten ab. Die Kommission gibt Empfehlungen dazu ab, wie der integrierte nationale Energie- und Klimaplan und/oder die langfristige nationale Strategie des Mitgliedstaats überarbeitet werden sollten. Der Mitgliedstaat legt der Kommission die überarbeiteten Pläne zusammen mit einer Erklärung vor, aus der hervorgeht, wie mit den vorgeschlagenen Überarbeitungen die Nichteinhaltung seiner jährlichen Emissionszuweisungen behoben werden soll und in welcher Form die etwaigen Empfehlungen der Kommission berücksichtigt wurden. Bleiben der integrierte nationale Energie- und Klimaplan oder die langfristige Strategie im Wesentlichen unverändert, so veröffentlicht der Mitgliedstaat eine Begründung seiner Entscheidung.

(2) Im Einklang mit ihrem jährlichen Arbeitsprogramm **unterstützt** die Europäische Umweltagentur die Kommission bei der Bewertung jeglicher **solcher** Pläne für Abhilfemaßnahmen.

(3) Die Kommission **kann** eine Stellungnahme zur Belastbarkeit der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 vorgelegten Pläne für Abhilfemaßnahmen **abgeben**; macht sie von dieser Möglichkeit

(2) Im Einklang mit ihrem jährlichen Arbeitsprogramm **unterstützen** die Europäische Umweltagentur **und der gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1119 eingerichtete wissenschaftliche Beirat für Klimaänderungen** die Kommission bei der Bewertung jeglicher Pläne für Abhilfemaßnahmen.

(3) Die Kommission **gibt** eine Stellungnahme zur Belastbarkeit der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 vorgelegten Pläne für Abhilfemaßnahmen **ab**; macht sie von dieser Möglichkeit

Gebrauch, so muss die Abgabe der Stellungnahme innerhalb von vier Monaten nach Eingang dieser Pläne erfolgen. Der betreffende Mitgliedstaat trägt der Stellungnahme der Kommission umfassend Rechnung und **kann** seinen Plan für Abhilfemaßnahmen **entsprechend überarbeiten**.

Gebrauch, so muss die Abgabe der Stellungnahme innerhalb von vier Monaten nach Eingang dieser Pläne erfolgen. Der betreffende Mitgliedstaat trägt der Stellungnahme der Kommission umfassend Rechnung und **überarbeitet** seinen Plan für Abhilfemaßnahmen. **Greift der betroffene Mitgliedstaat eine Empfehlung oder einen wesentlichen Teil davon nicht auf, so begründet er dies der Kommission.**

(3a) Die in den Absätzen 1, 1a und 3 genannten Pläne für Abhilfemaßnahmen und Stellungnahmen der Kommission sowie die Antworten und Begründungen der Mitgliedstaaten sind der Öffentlichkeit zugänglich.

(3b) Bei der Aktualisierung ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 nehmen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Bezug auf ihre Pläne für Abhilfemaßnahmen gemäß den Artikeln 1 und 1a sowie auf alle von der Kommission gemäß diesem Artikel abgegebenen Stellungnahmen.

(32018R0842)

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Haben die Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats im Zeitraum 2021 bis 2025 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/841 dessen gemäß Artikel 12 jener Verordnung berechneten Abbau überschritten, so zieht der Zentralverwalter diese überschüssigen Treibhausgasemissionen entsprechende Menge in Tonnen CO₂-Äquivalent für die betreffenden Jahre von den jährlichen

Geänderter Text

„(2) Haben die Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats **entweder** im Zeitraum 2021 bis 2025 **oder im Zeitraum 2026 bis 2030** gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/841 dessen gemäß Artikel 12 jener Verordnung berechneten Abbau überschritten, so zieht der Zentralverwalter diese überschüssigen Treibhausgasemissionen entsprechende Menge in Tonnen CO₂-Äquivalent für die

Emissionszuweisungen an diesen Mitgliedstaat ab.

betreffenden Jahre von den jährlichen Emissionszuweisungen an diesen Mitgliedstaat ab.“

(32018R0842)

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 11 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Folgender Artikel wird eingefügt: *entfällt*

„Artikel 11a

Zusätzliche Reserve

(1) Hat die Union die Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates und unter Berücksichtigung der Obergrenze für den Beitrag des Nettoabbaus um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt, so wird im Unionsregister eine zusätzliche Reserve eingerichtet.**

(2) Mitgliedstaaten, die beschließen, die zusätzliche Reserve weder in Anspruch zu nehmen noch dazu beizutragen, teilen der Kommission ihre Entscheidung spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung mit.

(3) Die zusätzliche Reserve besteht aus den Nettoabbaueinheiten, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten im Zeitraum 2026 bis 2030 über ihre jeweiligen Zielvorgaben gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 hinaus generiert wurden, nach Abzug

a) aller Einheiten, für die eine Flexibilitätsregelung gemäß den Artikeln 11 bis 13b der Verordnung

(EU) 2018/841 in Anspruch genommen wurde,

b) und der Mengen, die für die Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 7 der vorliegenden Verordnung angerechnet werden.

(4) Wird eine zusätzliche Reserve gemäß Absatz 1 eingerichtet, so kann ein teilnehmender Mitgliedstaat sie in Anspruch nehmen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Treibhausgasmissionen dieses Mitgliedstaats überschreiten seine jährlichen Emissionszuweisungen für den Zeitraum 2026 bis 2030,

b) der Mitgliedstaat hat die Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 ausgeschöpft,

c) der Mitgliedstaat hat Nettoabbaueinheiten gemäß Artikel 7 so weit wie möglich genutzt, auch wenn die entsprechende Menge nicht die in Anhang III festgelegte Obergrenze erreicht hat, und

d) der Mitgliedstaat hat keine Nettoübertragungen auf andere Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 vorgenommen.

(5) Erfüllt ein Mitgliedstaat die Bedingungen gemäß Absatz 4, so erhält er eine zusätzliche Menge aus der zusätzlichen Reserve, die maximal seiner Fehlmenge entspricht und für die Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 zu verwenden ist.

Überschreitet die sich daraus ergebende gesamte, von allen Mitgliedstaaten, die die Bedingungen gemäß Absatz 4 des vorliegenden Artikels erfüllen, zu erhaltende Menge die der zusätzlichen Reserve gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels zugewiesene Menge, so wird die jeweilige, von jedem dieser Mitgliedstaaten zu erhaltende Menge anteilig gekürzt.“

**** Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (Abl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).**

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 15

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 15

Überprüfung

(1) Diese Verordnung wird unter Berücksichtigung unter anderem der Veränderungen der nationalen Gegebenheiten, der Art, in der alle Wirtschaftssektoren zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen, der internationalen Entwicklungen und der Anstrengungen, die zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris unternommen werden, fortlaufend überprüft.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach jeder im Rahmen des Artikels 14 des Übereinkommens von Paris vereinbarten weltweiten Bestandsaufnahme einen Bericht vor: über die Durchführung dieser Verordnung, einschließlich des Gleichgewichts zwischen Angebot und

Geänderter Text

7a. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

Artikel 15

Überprüfung

„(1) Diese Verordnung wird unter Berücksichtigung unter anderem der Veränderungen der nationalen Gegebenheiten, der Art, in der alle Wirtschaftssektoren zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen, der internationalen Entwicklungen und der Anstrengungen, die zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris **und der Verordnung (EU) 2021/1119** unternommen werden, fortlaufend überprüft.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach jeder im Rahmen des Artikels 14 des Übereinkommens von Paris vereinbarten weltweiten Bestandsaufnahme einen Bericht vor: über die Durchführung dieser Verordnung, einschließlich des Gleichgewichts zwischen Angebot und

Nachfrage bei den jährlichen Emissionszuweisungen sowie zu dem Beitrag der vorliegenden Verordnung zu dem **übergeordneten Ziel der Union für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030** sowie zu den Zielen des Übereinkommens von Paris, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit zusätzlicher **Unionspolitiken** und -maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der erforderlichen Treibhausgasemissionsreduktionen durch die Union und ihre Mitgliedstaaten, einschließlich eines Rahmens für die Zeit nach 2030; gegebenenfalls unterbreitet sie Vorschläge.

Diese Berichte tragen den Strategien Rechnung, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) **Nr. 525/2013** ausgearbeitet werden, um einen Beitrag zur Formulierung einer Langzeitstrategie der Union zu leisten.

Nachfrage bei den jährlichen Emissionszuweisungen, sowie zu dem Beitrag der vorliegenden Verordnung zu dem **Klimaneutralitätsziel der Union und den Klimazwischenzielen der Union gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1119** sowie zu den Zielen des Übereinkommens von Paris, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit zusätzlicher **Unionsstrategien** und -maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der erforderlichen Treibhausgasemissionsreduktionen durch die Union und ihre Mitgliedstaaten, einschließlich eines Rahmens für die Zeit nach 2030; gegebenenfalls unterbreitet sie Vorschläge.

Diese Berichte tragen den Strategien Rechnung, die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) **2018/1999** ausgearbeitet werden, um einen Beitrag zur Formulierung einer Langzeitstrategie der Union zu leisten.“

(32018R0842)

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7b. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 15a

Angleichung an das Klimaneutralitätsziel der Union und der Mitgliedstaaten

(1) Bis zum Erlass des Rechtsakts zur Festlegung des Klimaziels der Union für 2040 gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1119 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht

vor, in dem Folgendes dargelegt wird:

a) die Angemessenheit der derzeitigen nationalen Ziele gemäß Anhang I dieser Verordnung im Hinblick auf ihren Beitrag zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 auf kosteneffiziente und faire Weise;

b) einen Emissionsminderungspfad für jeden Mitgliedstaat zur Minderung der unter diese Verordnung fallenden Treibhausgasemissionen, der mit dem Ziel der Klimaneutralität für jeden Mitgliedstaat bis spätestens 2050 vereinbar ist.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des in Absatz 1 genannten Berichts legt die Kommission Vorschläge zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen in den unter diese Verordnung fallenden Sektoren vor. Mit diesen Vorschlägen wird für eine kosteneffiziente und gerechte Verteilung der Minderungsmaßnahmen in der gesamten Union auf der Grundlage der Emissionsminderungspfade gemäß Absatz 1 Buchstabe b gesorgt.“

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 c (neu)
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 15 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

7c. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 15b

Zugang zu Gerichten

(1) Die Mitgliedstaaten tragen in Übereinstimmung mit ihrem nationalen Rechtssystem dafür Sorge, dass Vertreter der betroffenen Öffentlichkeit, die die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, darunter natürliche oder

juristische Personen oder sie vertretende Verbände, Organisationen oder Gruppen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten,

a) die die rechtlichen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 8 der vorliegenden Verordnung nicht erfüllen; oder

b) die Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1999 unterliegen.

Für die Zwecke dieses Absatzes umfassen Handlungen oder Unterlassungen, die gemäß Artikel 4 oder 8 der vorliegenden Verordnung entstehende rechtliche Verpflichtungen nicht erfüllen, auch Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf eine zum Zweck der Umsetzung dieser Verpflichtungen angenommene Strategie oder Maßnahme, sofern die Strategie oder Maßnahme keinen ausreichenden Beitrag zu dieser Umsetzung leistet.

(2) Vertreter der betroffenen Öffentlichkeit erfüllen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, sofern

a) sie ein ausreichendes Interesse haben; oder

b) sie eine Rechtsverletzung geltend machen, wenn das Verwaltungsverfahrensrecht bzw. Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert.

Was als ausreichendes Interesse gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren, und in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Århus. Zu

diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, die sich für den Umweltschutz einsetzt und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne dieses Absatzes.

(3) Die Absätze 1 und 2 schließen die Möglichkeit, ein vorangehendes Überprüfungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde verfügbar zu machen, nicht aus und lassen das Erfordernis der Ausschöpfung verwaltungsbehördlicher Überprüfungsverfahren vor der Einleitung gerichtlicher Überprüfungsverfahren unberührt, sofern ein derartiges Erfordernis nach innerstaatlichem Recht besteht. Die betreffenden Verfahren werden fair, gerecht und zügig durchgeführt und sind nicht mit übermäßigen Kosten verbunden.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren einfach zugänglich gemacht werden.“

(32018R0842)

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 d (neu)

Verordnung (EU) 2018/842

Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7d. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 16a

**Wissenschaftliche Beratung hinsichtlich
der Sektoren der
Lastenteilungsverordnung/von CARE**

In Übereinstimmung mit seinem Mandat gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1119 wird der europäische wissenschaftliche Beirat zum Klimawandel (ESABCC) aufgefordert, auf eigene Initiative wissenschaftlichen Rat zu erteilen und Berichte über den Pfad dieser Verordnung, die jährlichen Emissionsniveaus und Flexibilitäten sowie deren Vereinbarkeit mit den Klimazielen zu erstellen, insbesondere im Hinblick auf eine spätere Überarbeitung dieser Verordnung. Die Kommission trägt den Ratschlägen des ESABCC gebührend Rechnung oder macht die Gründe öffentlich, wenn sie davon abweicht.“

BEGRÜNDUNG

Ehrgeizigere Bekämpfung des Klimawandels

Im Jahr 2020 haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2021/1119, das Europäische Klimagesetz, angenommen. Diese wegweisende Initiative verpflichtet die EU, die Emissionen bis 2030 um 55 % zu reduzieren und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Infolge dieser Übereinkunft muss die Architektur der EU-Klimapolitik aktualisiert werden.

Die Lastenteilungsverordnung (ESR), unter die derzeit etwa 60 % der Emissionen innerhalb der Union fallen, ist ein Eckpfeiler dieser Architektur. Die Kommission hat vorgeschlagen, die ESR im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ zu ändern, um ihren Beitrag an den Zielen des Klimagesetzes auszurichten.

Die ESR deckt derzeit all diejenigen Treibhausgasemissionen ab, die weder unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) noch unter die Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) fallen. Das heißt, dass sie derzeit die direkten Treibhausgasemissionen einer Reihe von Schlüsselbereichen, nämlich Verkehr (mit Ausnahme des Luft- und Seeverkehrs), Gebäude, Landwirtschaft, Industrieanlagen und Gase, die nicht unter das EU-EHS fallen, und Abfallwirtschaft sowie nicht mit der Verbrennung zusammenhängende Emissionen aus der Energie- und Produktnutzung abdeckt. Sie erfasst sowohl CO₂-Emissionen als auch einen erheblichen Teil der Nicht-CO₂-Emissionen.

Das allgemeine Ziel des Kommissionsvorschlags besteht darin, die Lastenteilungsverordnung so zu überarbeiten, dass sie zu dem Ziel, die Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 kostenwirksam und kohärent um mindestens 55 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken, beiträgt und zugleich der Notwendigkeit eines gerechten Übergangs und der Beteiligung aller Sektoren an den Klimaschutzbemühungen der EU Rechnung trägt. Es geht darum, auf einem ausgewogenen Zielpfad bis 2050 schrittweise Klimaneutralität zu erreichen.

Dies erfordert weitergehende Maßnahmen in den unter die Lastenteilungsverordnung fallenden Sektoren. Mit dem Vorschlag werden die nationalen Ziele so angehoben, dass in den unter die Lastenteilungsverordnung fallenden Sektoren bis 2030 eine EU-weite Reduzierung um 40 % gegenüber 2005 erreicht wird. Die Mitgliedstaaten tragen zu diesem Gesamtziel mit Reduktionszielen zwischen 10 % und 50 % bei. Diese nationalen Ziele basieren hauptsächlich auf dem BIP pro Kopf.

Verstärkte Klimaschutzmaßnahmen für Europa

Die Berichterstatterin unterstützt den Vorschlag der Kommission, die Zielvorgaben der Lastenteilungsverordnung im Einklang mit dem für die gesamte EU-Wirtschaft bis 2030 angestrebten Emissionsreduktionsziel anzuheben. Sie ist jedoch fest davon überzeugt, dass die Klimaziele der EU nur mit einem robusteren Rechtsrahmen erreicht werden können, der alle Mitgliedstaaten zum Handeln verpflichtet.

Die Berichterstatterin hat daher mehrere Schritte unternommen, um den Kommissionsvorschlag zu stärken, damit er nicht nur für das Ziel der EU für 2030, sondern

auch für das übergeordnete Ziel der Klimaneutralität bis 2050 geeignet ist.

Alle Mitgliedstaaten müssen zu den neuen Klimazielen der EU beitragen

Bislang mussten nicht alle Mitgliedstaaten zur Erreichung der nationalen Ziele gemäß der Lastenteilungsverordnung ihre Emissionen verringern. Mit dem neuen Vorschlag der Kommission wird das anders: Ab jetzt muss sich jeder Mitgliedstaat einbringen. Das ist etwas, was das Europäische Parlament schon lange gefordert hat und was längst überfällig ist.

Die Berichterstatterin unterstützt diese Überarbeitung zwar, stellt jedoch fest, dass noch immer erhebliche Unterschiede zwischen den nationalen Zielen der Mitgliedstaaten bestehen. Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten müssen daher im Rahmen der festgelegten Ziele besser aufeinander abgestimmt werden. Zu diesem Zweck hat die Berichterstatterin möglichst strenge nationale Ziele festgelegt, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten ausreichende Anstrengungen zur Dekarbonisierung unternehmen.

Die tatsächliche Umsetzung der Ziele bis 2030 sicherstellen

Es ist von entscheidender Bedeutung, an den neuen Emissionsreduktionszielen im Rahmen der ESR ohne Abstriche festzuhalten und sicherzustellen, dass sie von den Mitgliedstaaten tatsächlich erreicht werden.

Daher hat die Berichterstatterin mehrere potenzielle Schlupflöcher in der Verordnung beseitigt oder begrenzt. So wurden zum Beispiel die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Emissionszuweisungen aus ihrem künftigen Emissionsbudget „vorwegzunehmen“, und die Möglichkeit, mit Zuweisungen zu handeln, beschränkt. Die Berichterstatterin hat ferner die Bedingung hinzugefügt, dass alle Einnahmen eines Mitgliedstaates aus dem Emissionshandel im Rahmen der ESR für Klimaschutzmaßnahmen verwendet werden müssen – ein wichtiger Schritt, um sicherzustellen, dass in der gesamten Verordnung ein durchgängiger Fokus auf Klimaschutzmaßnahmen gelegt wird.

Darüber hinaus hat die Berichterstatterin den Vorschlag aufgehoben, eine zusätzliche Sicherheitsreserve einzuführen, die die Überschüsse umfasst, die von Mitgliedstaaten generiert werden, die ihre in der LULUCF-Verordnung festgelegten Ziele überschreiten. Hierdurch werden ebenfalls Dekarbonisierungsmaßnahmen in allen unter die Verordnung fallenden Sektoren sichergestellt.

Ausrichtung der nationalen Ziele am Ziel der Klimaneutralität bis 2050

In der Verordnung werden Emissionsreduktionsziele für die Mitgliedstaaten festgelegt, die diese bis 2030 erreichen sollen. Nichtsdestotrotz ist es wünschenswert, eine klare Verbindung zwischen der Lastenteilungsverordnung und dem im Klimagesetz verankerten Ziel der Klimaneutralität herzustellen. Das Europäische Parlament hat bereits seinen Standpunkt deutlich gemacht, dass die Ziele des Klimagesetzes von jedem einzelnen Mitgliedstaat erreicht werden sollten. Die Berichterstatterin hat daher eine klare Verbindung zwischen der Lastenteilungsverordnung und dem Klimagesetz geschaffen, um einige von den Mitgliedstaaten nach 2030 zu unternehmende Schritte zu kodifizieren und die EU auf den Weg zur Klimaneutralität bis 2050 zu bringen.

Die Mitgliedstaaten sollen ihre Ziele in der für sie am besten geeigneten Weise erreichen dürfen

Die EU ist vielfältig, und die Mitgliedstaaten unterscheiden sich im Hinblick auf ihre jeweiligen Gegebenheiten und ihr wirtschaftliches Gefüge. Daher sollten die Mitgliedstaaten einen gewissen Ermessensspielraum haben, um ihre Klimaziele in der für sie am besten geeigneten Weise zu erreichen. Der neue Gesetzgebungsvorschlag lässt den Mitgliedstaaten einen gewissen Ermessensspielraum, um die Emissionen in den Sektoren zu senken, in denen dies am kostenwirksamsten ist.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass diese kombinierten Vorschläge die Lastenteilungsverordnung stärken, Maßnahmen zur Dekarbonisierung in der gesamten Union fördern und die EU-Politik auf Kurs bringen werden, um die Herausforderung des Klimawandels durch gemeinsames Streben zu bewältigen.

29.4.2022

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHR UND TOURISMUS

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris

(COM(2021)0555 – C9-0321/2021 – 2021/0200(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Angel Dzhambazki

KURZE BEGRÜNDUNG

Vorschlag der Kommission für die Überarbeitung der Lastenteilungsverordnung

Im Rahmen des Europäischen Klimagesetzes haben sich die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren und bis 2050 die erste klimaneutrale Staatengruppe der Welt zu werden. Im Sommer 2020 schlug die Kommission das Legislativpaket „Fit für 55“ vor, mit dem der derzeitige klimapolitische Rahmen der EU aktualisiert wird, um die für dieses Ziel erforderlichen zusätzlichen Emissionsreduzierungen zu erreichen.

In diesem politischen Rahmen kommt der Lastenteilungsverordnung (ESR) eine wesentliche Rolle zu, da sie Emissionen aus Wirtschaftszweigen wie Verkehr (mit Ausnahme des Luft- und des Seeverkehrs), Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und verschiedenen anderen Quellen, die nicht unter das derzeitige EU-Emissionshandelssystem (EHS) fallen, sowie nicht mit der Verbrennung zusammenhängende Emissionen aus der Energie- und Produktnutzung abdeckt. Die ESR erfasst somit 60 % der gesamten Treibhausgasemissionen der EU. Für den Zeitraum 2021–2030 wurde in der derzeitigen ESR, die 2018 verabschiedet wurde, ein gemeinsames Ziel für die gesamte EU zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 30 % gegenüber dem Stand von 2005 festgelegt. Die Mitgliedstaaten teilen sich die Lasten bei der EU-weiten Reduzierung von Emissionen durch verbindliche nationale Reduktionsziele, die zumeist auf der Grundlage des Pro-Kopf-BIP festgelegt werden.

Die Kommission schlägt zur Anpassung der ESR an die höheren Klimaschutzziele für 2030 vor, das Emissionsreduktionsziel für die gesamte EU auf 40 % im Jahr 2030 und die nationalen Ziele entsprechend auf 10 % bis 50 % unter dem Stand von 2005 zu erweitern. Der Vorschlag sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Flexibilitätsmöglichkeiten behalten, um ihre zur Reduzierung der Emissionen erforderlichen Anstrengungen von Jahr zu Jahr erfüllen können. Außerdem werden die Wirtschaftszweige Straßenverkehr und Gebäude auch

künftig von der ESR erfasst, während die Kommission gleichzeitig in einer gesonderten Initiative zusätzlich vorschlug, diese Wirtschaftszweige auch in ein neues EU-weites Emissionshandelssystem einzubeziehen.

Bewertung des Vorschlags

Das Paket „Fit für 55“ beruht auf ambitionierteren Zielvorgaben, um die Treibhausgasemissionen der EU rasch zu senken und somit innerhalb der nächsten drei Jahrzehnte Klimaneutralität zu erreichen. Es ist jedoch zu bedauern, dass es den vorgeschlagenen Initiativen an einer gründlichen Analyse mangelt, um die negativen Auswirkungen ehrlich anzugehen, die ein übereilter Übergang (der weltweit unerreicht ist) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Arbeitsplätze in den Mitgliedstaaten hat. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Mobilität, in dem es nach wie vor ungewiss ist, ob alternative emissionsarme oder emissionsfreie Lösungen und die Energie für ihren Betrieb in ausreichendem Maße und schnell genug zur Verfügung stehen werden, um die Erschwinglichkeit der Mobilität, die ein Eckpfeiler für das Funktionieren der Gesellschaft in der Union ist, für die Bürger und die Unternehmen sicherzustellen. Die EU muss daher im Rahmen ihrer Klima- und Energiepolitik alles unternehmen, damit sichergestellt wird, dass die notwendige Umstellung auf Technologien und Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe, einschließlich elektrischer Energie und wasserstoffbasierter Kraftstoffe, im Einklang mit ihren Klimazielen voranschreitet. Um kurz- und langfristig nachhaltiger zu werden, ist der Verkehr auf regulatorische Rahmenbedingungen angewiesen, mit denen die innovativen Technologien und Investitionen in diesem Bereich in starkem Maße gefördert werden.

Es ist davor zu warnen, dass die zusätzlichen Kosten, die den Bürgern und Haushalten durch die vorgeschlagene Einbeziehung der Wirtschaftszweige Straßenverkehr und Gebäude in das Emissionshandelssystem und indirekt durch die ambitionierteren Ziele der ESR entstehen dürften, die Auswirkungen der derzeitigen Energiepreisinflation verschärfen und die bereits bestehende Energie- und Verkehrsarmut weiter verschärfen. Es ist daher notwendig, dauerhaftere Unterstützungsmechanismen im Rahmen des von der Kommission vorgeschlagenen Klima-Sozialfonds zu erwägen.

Der Vorschlag, die Wirtschaftszweige Straßenverkehr (und Gebäude) im Geltungsbereich der ESR zu belassen, wird befürwortet, da die Mitgliedstaaten am besten in der Lage sind, geeignete Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, die auf ihre spezifische Situation und die Mobilitäts- und Wohnbedürfnisse ihrer Bürger zugeschnitten sind, um die angestrebten Emissionsreduktionen in allen Wirtschaftszweigen zu erreichen. Im vorliegenden Bericht wird auch der Vorschlag unterstützt, den Mitgliedstaaten die Flexibilitätsmöglichkeiten zu lassen, damit sie ihre Emissionen reduzieren und ihren Emissionsminderungsverpflichtungen wirksam nachkommen können.

Es ist wichtig, den Mitgliedstaaten und den Interessengruppen in den erfassten Wirtschaftszweigen einen vorhersehbaren und stabilen Zielpfad für die erforderlichen Emissionsminderungen zu bieten, der tatsächlich eine Voraussetzung für die Förderung von Investitionen und Innovationen in klimafreundliche Lösungen ist. Die länderspezifischen Minderungspfade für die zugewiesenen Emissionen sollten daher nur einmal zu Beginn des Zeitraums 2021–2030 festgelegt werden. Da eine gerechte und faire Verteilung der Lasten auf die Mitgliedstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten für die Erreichung des EU-weiten Ziels

von entscheidender Bedeutung ist, sollte die Kommission bei der Festlegung der nationalen Minderungspfade neben dem Pro-Kopf-BIP auch die Aspekte der Kostenwirksamkeit und der Fairness analysieren und berücksichtigen. In Anbetracht einer möglichen Einbeziehung des Straßenverkehrs in das EHS wird im vorliegenden Bericht betont, dass alle EU-Vorschriften im Rahmen der ESR und des EHS überprüft werden müssen und eine mögliche Überregulierung unterbleiben muss. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission umfassender über die tatsächlichen Emissionsminderungen auf der Ebene der Wirtschaftszweige berichten, z. B. in den Fortschrittsberichten im Rahmen der Governance-Verordnung zur Energie- und Klimapolitik.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Verkehr und Tourismus ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Übereinkommen von Paris, das im Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „UNFCCC“) angenommen wurde, trat im November 2016 in Kraft (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“). Seine Vertragsparteien haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Geänderter Text

(1) Das Übereinkommen von Paris, das im Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „UNFCCC“) angenommen wurde, trat im November 2016 in Kraft (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“). Seine Vertragsparteien haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, **wobei die Grundsätze der Gerechtigkeit und der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten der Nationen berücksichtigt werden sollen.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In seiner EntschlieÙung vom 28. November 2019 zum Klima- und Umweltnotstand forderte das Europäische Parlament die Kommission nachdrücklich auf, umgehend ambitionierte Maßnahmen zu ergreifen, um die globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen und einen erheblichen Verlust an biologischer Vielfalt zu verhindern, unter anderem indem die Uneinheitlichkeit bei den derzeitigen politischen Maßnahmen der Union in Bezug auf den Klima- und Umweltnotstand angegangen und sichergestellt wird, dass alle einschlägigen künftigen Gesetzgebungs- und Haushaltsvorschläge vollständig auf das Ziel abgestimmt sind, die globale Erwärmung auf unter 1,5 °C zu begrenzen, und nicht zum Verlust an biologischer Vielfalt beitragen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Der europäische Grüne Deal³¹ kombiniert eine umfassende Auswahl einander verstärkender Maßnahmen und Initiativen zur Verwirklichung der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und präsentiert eine neue Wachstumsstrategie, die darauf abzielt, den Übergang der Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu vollziehen, **in der das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist.** Außerdem soll er das Naturkapital der

(3) Der europäische Grüne Deal³¹ kombiniert eine umfassende Auswahl einander verstärkender Maßnahmen und Initiativen zur Verwirklichung der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und präsentiert eine neue Wachstumsstrategie, die darauf abzielt, den Übergang der Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu vollziehen. Außerdem soll er **dazu dienen**, das Naturkapital der Union **zu** schützen, **zu** bewahren und **zu** verbessern und die Gesundheit und das Wohlergehen der

Union schützen, bewahren und verbessern und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen **vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen** schützen. **Gleichzeitig** wirkt sich **dieser Übergang** auf Frauen anders aus als auf Männer und hat besondere Folgen für einige benachteiligte Gruppen wie **ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Angehörige ethnischer Minderheiten**. **Deshalb** muss sichergestellt werden, dass **der Übergang gerecht und inklusiv ist und dabei niemand zurückgelassen wird**.

Menschen **zu** schützen. **Dieser Übergang wirkt sich auf die Mitgliedstaaten, die Regionen, die Wirtschaftszweige und die Bürger unterschiedlich aus und hängt von ihrer jeweiligen Situation ab**. Er wirkt sich **beispielsweise** auf Frauen anders aus als auf Männer und hat besondere Folgen für einige benachteiligte Gruppen. **Es muss daher unbedingt sichergestellt werden, dass der europäische Grüne Deal so umgesetzt wird, dass der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt in der Union, einschließlich ihrer Gebiete in äußerster Randlage, gefördert wird und dass der Übergang gerecht und inklusiv ist, wobei benachteiligten Gruppen wie älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, Personen, die von Energie- oder Verkehrsarmut betroffen sind, finanziell schwächere Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen und Personen mit Minderheitenhintergrund gebührend Rechnung zu tragen ist**. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass **keine Störungen in kritischen Wirtschaftszweigen auftreten, in denen die Grundbedürfnisse der Wirtschaft und der Gesellschaft befriedigt werden, z. B. im Wirtschaftszweig Mobilität**.

³¹ Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ vom 11. Dezember 2019 (COM(2019) 640 final).

³¹ Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ vom 11. Dezember 2019 (COM(2019) 640 final).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Der Verkehr in der Union ist für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Union und für die Sicherstellung der territorialen

Zugänglichkeit und Anbindung aller Regionen der Union von wesentlicher Bedeutung. Zudem ist die Dekarbonisierung des Verkehrs entscheidend, wenn die Union ihr Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % zu reduzieren, und ihr langfristiges Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, verwirklichen will. Die Union muss daher nachhaltigen Verkehr verwirklichen und gleichzeitig für das Funktionieren des Binnenmarkts und die Wettbewerbsfähigkeit der Union auf den Weltmärkten sorgen, Störungen verhindern und die sozialen Standards wahren. Die Anstrengungen müssen sich insbesondere auf die Förderung eines zukunftsfähigen und widerstandsfähigen Verkehrs konzentrieren, wenn die in dieser Verordnung festgelegten Klimaziele der Mitgliedstaaten für 2030 erreicht werden sollen. Daher sollten die Mitgliedstaaten alle verfügbaren Unionsmittel nutzen, um den Verkehr bei der Dekarbonisierung zu unterstützen, wobei sie berücksichtigen sollten, dass der Übergang zu einem CO₂-armen Verkehr bei verschiedenen Verkehrsträgern technologiebedingt schwierig ist und mit Herausforderungen in Bezug auf Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit verbunden ist. Bei den nächsten Schritten zur Dekarbonisierung der Verkehrsträger muss der Grundsatz der Technologieneutralität gewahrt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft müssen berücksichtigt werden. Der Grundsatz der Dekarbonisierung muss mit der

Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte einhergehen, damit niemand und keine Region außer Acht gelassen wird.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlament und des Rates³² („Europäisches Klimagesetz“) hat die Union das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050 rechtlich verankert. Diese Verordnung sieht auch ein verbindliches Ziel der Union für die Senkung ihrer Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 vor.

³² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Geänderter Text

(4) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlament und des Rates³² („Europäisches Klimagesetz“) hat die Union das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis ***spätestens*** 2050 rechtlich verankert. Diese Verordnung sieht auch ein verbindliches Ziel der Union für die Senkung ihrer Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 vor.

³² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Als zentraler Wirtschaftszweig bei der Wende zur Nachhaltigkeit muss der Verkehr unabhängig von der

Weiterentwicklung des Emissionshandelssystems nach wie vor unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallen. Gleichzeitig sollte jede weitere und zukünftige marktbasierende Lösung niemals anderen und ergänzenden legislativen Maßnahmen zur weiteren Reduktion von Emissionen des Verkehrs auf nationaler Ebene oder Unionsebene im Wege stehen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) *In Anbetracht der kritischen Bedeutung des Verkehrs als Ganzes, d. h. des Straßen- und Schienenverkehrs, der Binnenschifffahrt und des See- und Luftverkehrs, für das Funktionieren der Gesellschaft in der Union wird erwartet, dass der Verkehr entscheidend daran mitwirkt, die im Europäischen Klimagesetz festgelegten Klimaziele zu erreichen.*

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) *Wasserstoff kann als Ausgangsstoff oder Energiequelle in industriellen und chemischen Prozessen und im Luft- und Seeverkehr eingesetzt werden, wodurch Wirtschaftszweige dekarbonisiert werden, in denen eine unmittelbare Elektrifizierung technisch nicht möglich oder nicht wettbewerbsfähig ist, sowie dort, wo es notwendig ist, für die Speicherung von Ausgleichsenergie im Energiesystem genutzt werden, weshalb ihm bei der*

*Integration der Energiesysteme
erhebliche Bedeutung zukommt.*

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5c) Die Nutzung von sowohl CO₂-armem als auch erneuerbarem Wasserstoff sollte auf dem Energiemarkt der Union ausgebaut werden, wobei berücksichtigt werden muss, dass sich der jeweilige Infrastruktur- und Investitionsbedarf unterscheidet und somit dem Bedarf an Investitionen Vorrang eingeräumt werden muss, die die Erzeugung erneuerbarer Energie schnell genug vorantreiben, um die Klimaziele und die Umweltziele der Union für 2030 und 2050 zu erreichen, und wobei CO₂-armer Wasserstoff kurzfristig als Brückentechnologie genutzt werden sollte. Die Kommission sollte daher prüfen, wie viel CO₂-armer Wasserstoff in welchen Fällen und für welchen Zeitraum für Dekarbonisierungszwecke benötigt wird, bis ausschließlich erneuerbarer Wasserstoff an dessen Stelle treten kann. Darüber hinaus sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten rechtliche und wirtschaftliche Hindernisse abbauen, um die rasche Markteinführung von erneuerbarem Wasserstoff voranzubringen.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5d) Die Kommission hat auf der Grundlage des durch die Verordnung

(EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} geschaffenen EU-Taxonomierahmens einen Entwurf für Vorschriften zur Einstufung von Erdgas und Kernenergie als „grüne“ Energie im Zusammenhang mit den Klimaschutzzielen vorgeschlagen. Eine solche Einstufung würde dem Verkehr erheblich dabei helfen, seinen CO₂-Fußabdruck zu verkleinern und die Ziele des europäischen Grünen Deals und des Pakets „Fit für 55“ zu erreichen. Dies ist in Anbetracht der möglichen Verbote der Produktion von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren nach 2030 besonders wichtig, da emissionsfreie Fahrzeuge in hohem Maße auf elektrische Energie zum Aufladen angewiesen sind und nur bei sicherer und zuverlässiger Versorgung mit Strom aus Kernenergie der Bedarf der emissionsfreien Fahrzeuge gedeckt werden kann.

^{1a} Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5e) Der durch die Verordnung (EU) 2020/852 geschaffene EU-Taxonomierahmen bietet den Unternehmen, Investoren und politischen Entscheidungsträgern geeignete Definitionen dafür, welche Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch

nachhaltig angesehen werden können. Auf diese Weise kann er Sicherheit für die Investoren schaffen, die privaten Anleger vor Grünfärberei schützen, den Unternehmen dabei helfen, klimafreundlicher zu werden, die Marktfragmentierung mindern und dazu beitragen, Investitionen dorthin zu lenken, wo sie am dringendsten benötigt werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) ***Während der Emissionshandel auf Treibhausgasemissionen aus dem Straßen- und dem Seeverkehr sowie aus Gebäuden ausgeweitet wird, wird der Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/842 beibehalten. Die Verordnung (EU) 2018/842 gilt daher weiterhin für die Treibhausgasemissionen aus der Binnenschifffahrt, nicht jedoch für die Emissionen aus der internationalen Schifffahrt.*** Die unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats, die bei Compliance-Kontrollen zu berücksichtigen sind, werden weiterhin nach Abschluss der Inventarüberprüfungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ bestimmt.

³⁴ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen

Geänderter Text

(7) ***Der*** Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/842 ***wird beibehalten.*** Die unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats, die bei Compliance-Kontrollen zu berücksichtigen sind, werden weiterhin nach Abschluss der Inventarüberprüfungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ bestimmt. ***Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, sollte die Kommission den Rechtsrahmen für Emissionsreduktionen, insbesondere in Wirtschaftszweigen wie dem Verkehr, für die unterschiedliche Rechtsvorschriften und Preisinstrumente gelten, ordnungsgemäß überprüfen und erforderlichenfalls Anpassungen vorschlagen, damit keine Überregulierung erfolgt.***

³⁴ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen

Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

(Anwendungsbereich der ESR)

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Unter Berücksichtigung von Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sollten die Anstrengungen und Ziele zur Verringerung der Treibhausgasemissionen an die besonderen Gegebenheiten der Gebiete in äußerster Randlage angepasst werden, die strukturell durch Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen sowie die wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen gekennzeichnet sind.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Damit das Ziel einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 55 % erfüllt werden kann, müssen die unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden **Sektoren** ihre Emissionen schrittweise

(10) Damit das Ziel einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 55 % erfüllt werden kann, müssen die **Mitgliedstaaten für die** unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden

verringern und bis 2030 **eine** Senkung um 40 % gegenüber dem Stand von 2005 erreichen.

Wirtschaftszweigen ihre Emissionen schrittweise verringern und bis 2030 **gemeinsam das EU-weite Ziel einer** Senkung um 40 % gegenüber dem Stand von 2005 erreichen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Um eine kosteneffiziente und faire Verringerung der Treibhausgasemissionen in den Wirtschaftszweigen sicherzustellen, die sowohl unter die Verordnung (EU) 2018/842 als auch unter die Richtlinie 2003/87/EG fallen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Verringerungen, die sie in diesen Wirtschaftszweigen im Rahmen dieser Instrumente erzielen, zu verrechnen. Wenn die Mitgliedstaaten in einem bestimmten Jahr ihre Emissionen in diesen Wirtschaftszweigen über das in der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegte Maß hinaus reduziert haben, ist es angemessen, wenn sie diesen Wirtschaftszweigen eine Ausgleichszahlung leisten. Daher sollte es den Mitgliedstaaten in solchen Fällen möglich sein, den betroffenen Wirtschaftszweigen in begrenztem Umfang kostenlose Zuteilungen von Zertifikaten im Rahmen der Richtlinie 2003/87/EG zu gewähren und gleichzeitig sicherzustellen, dass die entsprechenden Kostenvorteile an die Bürger und Unternehmen weitergegeben werden. Die Kommission sollte daher branchenbezogene jährliche Richtwerte für Emissionen für diese Wirtschaftszweige festlegen, anhand deren die geprüften THG-Emissionen der Mitgliedstaaten in diesen Wirtschaftszweigen bewertet werden

können. Solche branchenbezogenen jährlichen Richtwerte für Emissionen sollten nicht als branchenbezogene Mindestziele verstanden werden, sondern als Schwellenwert, der eine flexible Anwendung der Richtlinie 2003/87/EG ermöglicht.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Die Reduktionsanstrengungen der Mitgliedstaaten sollten weiterhin auf dem Grundsatz der Solidarität unter den Mitgliedstaaten und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums in der gesamten Union beruhen, wobei dem relativen Pro-Kopf-BIP des jeweiligen Mitgliedstaats Rechnung getragen werden sollte. Die jährlichen Emissionszuweisungen für die Mitgliedstaaten sollten daher im Einklang mit den Grundsätzen der Fairness und der Kostenwirksamkeit festgelegt werden, wobei unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und das relative Emissionsminderungspotenzial sowie die Kosten zu berücksichtigen sind.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) *Die COVID-19-Pandemie hat sich auf die **Wirtschaft der Union** und das Niveau ihrer Emissionen in **einem Maße ausgewirkt**, das noch nicht vollständig quantifiziert werden **kann**. **Andererseits führt die Union ihr bislang***

(13) *Neue Bedrohungen wie **Russlands Krieg in der Ukraine** und die COVID-19-Pandemie wirken sich auf die **Union, ihre Mitgliedstaaten** und das Niveau ihrer Emissionen in **unterschiedlichen Ausmaßen und für Zeiträume aus, die***

umfangreichstes Konjunkturpaket durch, das sich auch auf das Emissionsniveau auswirken könnte. Angesichts dieser Unwägbarkeiten ist es angebracht, die Emissionsdaten im Jahr 2025 zu überprüfen und erforderlichenfalls die jährlichen Emissionszuweisungen anzupassen.

noch nicht vollständig quantifiziert werden können. Ferner könnten diese Krisen Auswirkungen darauf haben, inwiefern die Mitgliedstaaten in der Lage sind, ihre Emissionen senken. Angesichts dieser Unwägbarkeiten ist es angebracht, dass die Mitgliedstaaten und Wirtschaftszweige mit der Verordnung (EU) 2018/842 vorhersehbare Zielpfade für die erforderlichen Emissionsminderungen bis 2030 erhalten. Erforderlichenfalls sollten im Zusammenhang mit strategischen Not- oder Krisensituationen vorübergehende Anpassungen der jährlichen Emissionszuweisungen weiterhin möglich sein, sofern die für 2030 festgelegten nationalen Emissionsreduktionsziele eingehalten und die in der Verordnung (EU) 2018/842 vorgesehenen Flexibilitätsmöglichkeiten gebührend berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte das Überschreiten der jährlichen Emissionszuweisungen durch einen Mitgliedstaat nur zu Abhilfemaßnahmen gemäß der letztgenannten Verordnung führen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurde die strategische Bedeutung des Verkehrs deutlich. Die Einführung sogenannter Green Lanes, mit denen sichere Lieferketten für das Gesundheitswesen und die Notfalldienste bereitgestellt und die Versorgung mit lebenswichtigen Nahrungsmitteln sowie mit medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen sichergestellt wurden, haben sich in der Praxis bewährt und sollten in Krisenzeiten künftig Vorrang vor der

Emissionsreduzierung haben.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Daher sollten die jährlichen Emissionszuweisungen für die Jahre 2026 bis 2030 im Jahr 2025 aktualisiert werden. Hierfür sollte die Kommission die Daten aus den nationalen Inventaren umfassend überprüfen, um auf deren Grundlage die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats in den Jahren 2021, 2022 und 2023 zu ermitteln.

entfällt

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Angesichts der Einführung einer verschärften Regelung ab 2026 zur Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/841 ist es angezeigt, die Praxis des Abzugs der über den Abbau hinausgehenden Treibhausgasemissionen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten im Zeitraum 2026 bis 2030 im Landnutzungssektor verursacht werden, abzuschaffen. Artikel 9 Absatz 2 sollte daher entsprechend geändert werden.

(17) Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/842 in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften sollten verschärft werden, um einerseits die Staaten – auch mithilfe finanzieller Sanktionen – davon abzuhalten, ihre Emissionszuweisungen zu überschreiten, und andererseits die Transparenz und Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen zu erhöhen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

(18) Die Festlegung ehrgeizigerer Ziele im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/841 erschwert es den Mitgliedstaaten, einen Nettoabbau zu generieren, der für die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden kann. Darüber hinaus wird die Aufteilung der Inanspruchnahme der LULUCF-Flexibilität auf zwei separate Zeiträume den Spielraum, den Nettoabbau zum Zwecke der Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/842 einzusetzen, weiter einschränken. Infolgedessen könnte sich für einige Mitgliedstaaten die Erfüllung ihrer Zielvorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 als schwierig erweisen; gleichzeitig könnten manche – dieselben oder andere – Mitgliedstaaten einen Nettoabbau generieren, der nicht für die Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden kann. Vorausgesetzt, dass die Ziele der Union gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1119, insbesondere in Bezug auf die Obergrenze für den Beitrag des Nettoabbaus, erfüllt werden, sollte ein neuer freiwilliger Mechanismus in Form einer zusätzlichen Reserve geschaffen werden, die es den sich beteiligenden Mitgliedstaaten erleichtern wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

entfällt

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

(18a) Die Verwirklichung der in der Verordnung (EU) 2018/842 vorgesehenen Ziele dürfte einige Mitgliedsstaaten vor enorme Herausforderungen stellen. Deshalb ist es wichtig, Flexibilität,

Planbarkeit und Übertragbarkeit sicherzustellen. Um die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Reduzierung der unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Treibhausgasemissionen zu bewerten und die Transparenz sicherzustellen, sollten bei den Bewertungen der Fortschritte im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1999 insbesondere die Emissionsminderungen im Verkehr ermittelt und berichtet werden, wobei die tatsächlichen jährlichen Emissionen des Verkehrs zusammen mit den entsprechenden Mengen der jährlichen Emissionszuweisungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 anzugeben sind. Dies sollte jedoch keine Einführung branchenbezogener Mindestbeiträge nach sich ziehen, da sonst nicht nur die Ziele gefährdet wären, sondern auch verhindert würde, dass sie verwirklicht werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach jeder weltweiten Bestandsaufnahme gemäß Artikel 14 des Übereinkommens von Paris einen Bericht über die Durchführung der Verordnung (EU) 2018/842 vorlegen. Bei der Erstellung dieses Berichts sollte die Kommission darauf achten, die etwaigen Empfehlungen des durch die Verordnung (EU) 2021/1119 eingerichteten europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel, unabhängiger berufsständischer Gremien und – soweit vorhanden – der nationalen Klimaberatungsgremien zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 Verordnung (EU) 2018/842 Artikel 4 – Absätze 2 und 3

Vorschlag der Kommission

3. Artikel 4 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Vorbehaltlich der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 dieser Verordnung sowie der Anpassung gemäß Artikel 10 Absatz 2 dieser Verordnung und unter Berücksichtigung etwaiger Abzüge infolge der Anwendung des Artikels 7 der Entscheidung Nr. 406/2009/EG sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass seine Treibhausgasemissionen

a) in den Jahren 2021 und 2022 die Obergrenze nicht überschreiten, die von einem linearen Minderungspfad vorgegeben wird, der – ausgehend von den gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels ermittelten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen des Mitgliedstaats in den Jahren 2016, 2017 und 2018 – im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 1 von Anhang I dieser Verordnung festgelegten Obergrenze endet. Der lineare Minderungspfad eines Mitgliedstaats beginnt entweder bei fünf Zwölfteln der Zeitachse von 2019 bis 2020 oder im Jahr 2020, je nachdem was zu einer niedrigeren Zuweisung für den Mitgliedstaat führt;

b) in den Jahren 2023, **2024 und 2025** die Obergrenze nicht überschreiten, die von einem linearen Minderungspfad vorgegeben wird, der – ausgehend von der für 2022 gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegten jährlichen Emissionszuweisung für den Mitgliedstaat – im Jahr 2022 beginnt und im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 2 von Anhang I dieser Verordnung

Geänderter Text

3. Artikel 4 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Vorbehaltlich der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 dieser Verordnung sowie der Anpassung gemäß Artikel 10 Absatz 2 dieser Verordnung und unter Berücksichtigung etwaiger Abzüge infolge der Anwendung des Artikels 7 der Entscheidung Nr. 406/2009/EG sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, dass seine Treibhausgasemissionen

a) in den Jahren 2021 und 2022 die Obergrenze nicht überschreiten, die von einem linearen Minderungspfad vorgegeben wird, der – ausgehend von den gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels ermittelten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen des Mitgliedstaats in den Jahren 2016, 2017 und 2018 – im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 1 von Anhang I dieser Verordnung festgelegten Obergrenze endet. Der lineare Minderungspfad eines Mitgliedstaats beginnt entweder bei fünf Zwölfteln der Zeitachse von 2019 bis 2020 oder im Jahr 2020, je nachdem was zu einer niedrigeren Zuweisung für den Mitgliedstaat führt;

b) in den Jahren 2023 **bis 2030** die Obergrenze nicht überschreiten, die von einem linearen Minderungspfad vorgegeben wird, der – ausgehend von der für 2022 gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegten jährlichen Emissionszuweisung für den Mitgliedstaat – im Jahr 2022 beginnt und im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 2 von Anhang I dieser Verordnung

festgelegten Obergrenze endet;

c) in den Jahren 2026 bis 2030 die Obergrenze nicht überschreiten, die von einem linearen Minderungspfad vorgegeben wird, der – ausgehend von den für die Jahre 2021, 2022 und 2023 von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 26 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen – im Jahr 2024 beginnt und im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 2 von Anhang I dieser Verordnung festgelegten Obergrenze endet.

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der in Tonnen CO₂-Äquivalent ausgedrückten jährlichen Emissionszuweisungen für jeden Mitgliedstaat für die Jahre des Zeitraums 2021 bis 2030 gemäß den in Absatz 2 festgelegten linearen Minderungspfaden.

Für die Jahre 2021 und 2022 bestimmt sie die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage einer umfassenden Überprüfung der aktuellsten Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2005 und 2016 bis 2018, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 übermittelt wurden, und gibt die Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für das Jahr 2005 an, die zur Bestimmung dieser jährlichen Emissionszuweisungen zugrunde gelegt wird.

Für die Jahre 2023, **2024 und 2025** bestimmt sie die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage der gemäß Unterabsatz 2 **angegebenen Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für 2005 und der überprüften Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2016, 2017 und 2018 gemäß Unterabsatz 2.**

festgelegten Obergrenze endet;

c) in den Jahren 2026 bis 2030 die Obergrenze nicht überschreiten, die von einem linearen Minderungspfad vorgegeben wird, der – ausgehend von den für die Jahre 2021, 2022 und 2023 von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 26 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen – im Jahr 2024 beginnt und im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 2 von Anhang I dieser Verordnung festgelegten Obergrenze endet.

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der in Tonnen CO₂-Äquivalent ausgedrückten jährlichen Emissionszuweisungen für jeden Mitgliedstaat für die Jahre des Zeitraums 2021 bis 2030 gemäß den in Absatz 2 festgelegten linearen Minderungspfaden.

Für die Jahre 2021 und 2022 bestimmt sie die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage einer umfassenden Überprüfung der aktuellsten Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2005 und 2016 bis 2018, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 übermittelt wurden, und gibt die Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für das Jahr 2005 an, die zur Bestimmung dieser jährlichen Emissionszuweisungen zugrunde gelegt wird.

Für die Jahre 2023 **bis 2030** bestimmt sie die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage **des linearen Minderungspfads, der im Jahr 2022 mit** der gemäß Unterabsatz 2 **festgelegten jährlichen Emissionszuweisung dieses Mitgliedstaats für das entsprechende Jahr beginnt und im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 2 von Anhang I dieser Verordnung festgelegten Obergrenze endet.**

Für die Jahre 2026 bis 2030 bestimmt sie die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage der gemäß Unterabsatz 2 angegebenen Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für 2005 und einer umfassenden Überprüfung der aktuellsten Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelt wurden.“

Bei der Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen für jeden Mitgliedstaat gemäß diesem Absatz stellt die Kommission sicher, dass das Ziel der Union zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Rahmen dieser Verordnung auf eine faire und kostenwirksame Weise in allen Mitgliedstaaten erreicht wird, wobei die in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehenen Flexibilitätsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Für Wirtschaftszweige, die gleichzeitig unter diese Verordnung und die Richtlinie 2003/87/EG fallen, bestimmt die Kommission bei der Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen für die Jahre 2026 bis 2030 zusätzlich für jeden Mitgliedstaat den Anteil der jährlichen Emissionszuweisungen, der den Emissionen aus den Wirtschaftszweigen entspricht (,branchenbezogener jährlicher Emissionsrichtwert‘).“

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3a (neu)
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. In Artikel 4 wird folgender Absatz

eingefügt:

„(4a) Unmittelbar ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] überwacht die Kommission in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten kontinuierlich das Risiko, dass die Mitgliedstaaten ihre jährlichen Emissionszuweisungen überschreiten, weil sie im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Not- oder Krisensituationen – z. B. zur Minderung von Risiken bei der Energie-, Brennstoff- und Kraftstoffversorgung, zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Erholung oder zur Bereitstellung humanitärer Hilfe – zwangsläufig höhere Emissionen verursachen.

Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 1 kann die Kommission, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass die jährlichen Emissionszuweisungen eines Mitgliedstaats aus den in Unterabsatz 1 genannten Gründen möglicherweise oder tatsächlich nicht eingehalten werden können, die jährlichen Emissionszuweisungen dieses Mitgliedstaats im Wege eines Durchführungsrechtsakts vorübergehend anpassen, wobei sie gleichzeitig der Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß Artikel 5 und der Sicherheitsreserve gemäß Artikel 11 gebührend Rechnung trägt.“

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. In Artikel 4 wird folgender

Absatz angefügt:

„(5a) Bei der Berichterstattung über ihre jährliche Bewertung gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1999 legt die Kommission die unter die vorliegende Verordnung fallenden Emissionen dar und gibt insbesondere die jährlichen Emissionszuweisungen und die jährlichen Emissionen des Verkehrs an. Im Bericht werden auch die nationalen Gegebenheiten berücksichtigt und die nationalen Maßnahmen aufgelistet, die zur Verringerung der Emissionen ergriffen wurden, wobei der Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union hervorgehoben wird.“

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 c (neu)

Verordnung (EU) 2018/842

Artikel 5

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 5

Flexibilität durch Vorwegnahme,
Übertragung auf nachfolgende Jahre und
Übertragung an andere Mitgliedstaaten

(1) Für die Jahre 2021 bis **2025** kann ein Mitgliedstaat eine Menge von bis zu 10 % seiner jährlichen Emissionszuweisung für das folgende Jahr vorwegnehmen.

(2) Für die Jahre 2026 bis 2029 kann ein Mitgliedstaat eine Menge von bis zu 5 % seiner jährlichen Emissionszuweisung für das folgende Jahr vorwegnehmen.

(3) Ein Mitgliedstaat, dessen Treibhausgasemissionen nach Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten des vorliegenden

Geänderter Text

3c. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Flexibilität durch Vorwegnahme,
Übertragung auf nachfolgende Jahre und
Übertragung an andere Mitgliedstaaten

(1) Für die Jahre 2021 bis **2029** kann ein Mitgliedstaat eine Menge von bis zu 10 % seiner jährlichen Emissionszuweisung für das folgende Jahr vorwegnehmen.

(3) Ein Mitgliedstaat, dessen Treibhausgasemissionen nach Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten des vorliegenden

Artikels und des Artikels 6 in einem bestimmten Jahr unter seiner jährlichen Emissionszuweisung für dieses Jahr liegen, kann

a) für das Jahr 2021 den überschüssigen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisung auf nachfolgende Jahre des Zeitraums bis 2030 übertragen und

b) für die Jahre 2022 bis 2029 den überschüssigen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisung bis zu einem Volumen von 30 % seiner jährlichen Emissionszuweisungen bis zu dem jeweiligen Jahr auf nachfolgende Jahre des Zeitraums bis 2030 übertragen.

(4) Ein Mitgliedstaat kann für die Jahre 2021 bis 2025 bis zu 5 % und für die Jahre 2026 bis 2030 bis zu 10 % seiner jährlichen Emissionszuweisung für ein bestimmtes Jahr an einen anderen Mitgliedstaat übertragen. ***Der Empfängermitgliedstaat kann diese Menge zwecks Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 für das betreffende Jahr oder für spätere Jahre des Zeitraums bis 2030 verwenden.***

(5) Ein Mitgliedstaat, dessen geprüfte Treibhausgasemissionen – unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels und gemäß Artikel 6 – in einem bestimmten Jahr unter seiner jährlichen Emissionszuweisung für dieses Jahr liegen, kann den überschüssigen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisung an andere Mitgliedstaaten übertragen. Der Empfängermitgliedstaat kann diese Menge zwecks Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 für das betreffende Jahr oder für spätere Jahre des Zeitraums bis 2030 nutzen.

(6) Die Mitgliedstaaten ***können*** die durch die Übertragung von jährlichen Emissionszuweisungen gemäß den Absätzen 4 und 5 erzielten Einnahmen für

Artikels und des Artikels 6 in einem bestimmten Jahr unter seiner jährlichen Emissionszuweisung für dieses Jahr liegen, kann

a) für das Jahr 2021 den überschüssigen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisung auf nachfolgende Jahre des Zeitraums bis 2030 übertragen und

b) für die Jahre 2022 bis 2029 den überschüssigen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisung bis zu einem Volumen von 30 % seiner jährlichen Emissionszuweisungen bis zu dem jeweiligen Jahr auf nachfolgende Jahre des Zeitraums bis 2030 übertragen.

(4) Ein Mitgliedstaat kann für die Jahre 2021 bis 2025 bis zu 5 % und für die Jahre 2026 bis 2030 bis zu 10 % seiner jährlichen Emissionszuweisung für ein bestimmtes Jahr an einen anderen Mitgliedstaat übertragen.

(5) Ein Mitgliedstaat, dessen geprüfte Treibhausgasemissionen – unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels und gemäß Artikel 6 – in einem bestimmten Jahr unter seiner jährlichen Emissionszuweisung für dieses Jahr liegen, kann den überschüssigen Teil seiner jährlichen Emissionszuweisung an andere Mitgliedstaaten übertragen. Der Empfängermitgliedstaat kann diese Menge zwecks Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 für das betreffende Jahr oder für spätere Jahre des Zeitraums bis 2030 nutzen.

(6) Die Mitgliedstaaten ***verwenden*** die durch die Übertragung von jährlichen Emissionszuweisungen gemäß den Absätzen 4 und 5 erzielten Einnahmen für

die Bekämpfung des Klimawandels in der Union **oder in Drittländern verwenden**. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Maßnahmen, die nach diesem Absatz ergriffen werden.

(7) Jede Übertragung von jährlichen Emissionszuweisungen gemäß den Absätzen 4 und 5 kann das Ergebnis eines Projekts oder Programms zur Minderung von Treibhausgasemissionen sein, das im verkaufenden Mitgliedstaat durchgeführt und vom Empfängermitgliedstaat vergütet wird, sofern keine Doppelzahlungen erfolgen und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

(8) Die Mitgliedstaaten können Projektgutschriften, die gemäß Artikel 24a Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG vergeben wurden, unbegrenzt zwecks Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 dieser Verordnung nutzen, sofern keine Doppelzahlungen erfolgen.

die Bekämpfung des Klimawandels **sowie der Energie- und Verkehrsarmut** in der Union **in Bezug auf die in Artikel 2 genannten Wirtschaftszweige**. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Maßnahmen, die nach diesem Absatz ergriffen werden **und machen diese Informationen öffentlich zugänglich**.

(7) Jede Übertragung von jährlichen Emissionszuweisungen gemäß den Absätzen 4 und 5 kann das Ergebnis eines Projekts oder Programms zur Minderung von Treibhausgasemissionen sein, das im verkaufenden Mitgliedstaat durchgeführt und vom Empfängermitgliedstaat vergütet wird, sofern keine Doppelzahlungen erfolgen und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

(8) Die Mitgliedstaaten können Projektgutschriften, die gemäß Artikel 24a Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG vergeben wurden, unbegrenzt zwecks Einhaltung der Vorgaben gemäß Artikel 9 dieser Verordnung nutzen, sofern keine Doppelzahlungen erfolgen.

(8a) Ein Mitgliedstaat, dessen überprüfte Treibhausgasemissionen aus den Wirtschaftszweigen, die gleichzeitig unter die vorliegende Verordnung und die Richtlinie 2003/87/EG fallen, für ein bestimmtes Jahr im Zeitraum 2026 bis 2030 unter seinem branchenbezogenen jährlichen Emissionsrichtwert für das betreffende Jahr liegen, kann den regulierten Einrichtungen in den 24 Monaten nach diesem Jahr eine kostenlose Zuweisung von EHS-Zertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG gewähren. Die Menge der kostenlosen Emissionszuweisungen ist auf die Differenz zwischen der branchenbezogenen jährlichen Emissionsrichtwert und den überprüften Treibhausgasemissionen der betroffenen Wirtschaftszweige begrenzt. Der betroffene Mitgliedstaat teilt der

Kommission die Menge der kostenlosen Emissionszuweisungen mit, die er zu nutzen beabsichtigt. Diese Menge wird von den jährlichen Emissionszuweisungen des Mitgliedstaats abgezogen.“

(Verordnung (EU) 2018/842)

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EU) 2018/842

Artikel 8

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 8

Abhilfemaßnahmen

(1) Stellt die Kommission bei ihrer ***jährlichen*** Bewertung gemäß ***Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013*** und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der vorliegenden Verordnung fest, dass ein Mitgliedstaat keine ausreichenden Fortschritte bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Artikel 4 der vorliegenden Verordnung erzielt, so legt dieser Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von drei Monaten einen Plan für Abhilfemaßnahmen vor, der Folgendes umfasst:

a) zusätzliche Aktionen, die der Mitgliedstaat in Form nationaler Politiken

Geänderter Text

5a. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Abhilfemaßnahmen

(1) Stellt die Kommission bei ihrer ***alle zwei Jahren durchzuführenden*** Bewertung gemäß ***Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1999*** und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Inanspruchnahme der Flexibilitätsmöglichkeiten gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der vorliegenden Verordnung fest, dass ein Mitgliedstaat keine ausreichenden Fortschritte bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Artikel 4 der vorliegenden Verordnung erzielt, so legt dieser Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von drei Monaten einen Plan für Abhilfemaßnahmen vor, der Folgendes umfasst:

-a) eine eingehende Analyse der Situation in dem Mitgliedstaat, einschließlich einer sozioökonomischen Bewertung der Emissionsminderungskapazität des Mitgliedstaats;

a) zusätzliche Aktionen, die der Mitgliedstaat in Form nationaler Politiken

und Maßnahmen und durch Umsetzung von Unionsmaßnahmen durchführen wird, um seinen konkreten Verpflichtungen aus Artikel 4 der vorliegenden Verordnung nachzukommen;

b) einen strikten Zeitplan für die Durchführung dieser Aktionen, der die Bewertung der jährlichen Durchführungsfortschritte ermöglicht.

(2) Im Einklang mit ihrem jährlichen Arbeitsprogramm unterstützt die Europäische Umweltagentur die Kommission bei der Bewertung jeglicher solcher Pläne für Abhilfemaßnahmen.

(3) Die Kommission gibt **eine Stellungnahme zur Belastbarkeit** der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 vorgelegten Pläne für Abhilfemaßnahmen ab; **macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss die Abgabe der Stellungnahme innerhalb von vier Monaten nach Eingang dieser Pläne erfolgen.** Der betreffende Mitgliedstaat trägt der Stellungnahme der Kommission **umfassend** Rechnung und **kann** seinen Plan für Abhilfemaßnahmen entsprechend **überarbeiten**.

und Maßnahmen und durch Umsetzung von Unionsmaßnahmen durchführen wird, um seinen konkreten Verpflichtungen aus Artikel 4 der vorliegenden Verordnung nachzukommen, **wobei sicherzustellen ist, dass die Maßnahmen sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltig sind;**

b) einen strikten Zeitplan für die Durchführung dieser Aktionen, der die Bewertung der jährlichen Durchführungsfortschritte ermöglicht.

(2) Im Einklang mit ihrem jährlichen Arbeitsprogramm unterstützt die Europäische Umweltagentur die Kommission bei der Bewertung jeglicher solcher Pläne für Abhilfemaßnahmen.

(3) Die Kommission gibt **innerhalb von vier Monaten nach Eingang** der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 vorgelegten Pläne für Abhilfemaßnahmen **eine Stellungnahme zur Belastbarkeit dieser Pläne** ab. Der betreffende Mitgliedstaat trägt der Stellungnahme der Kommission **in vollem Umfang** Rechnung und **überarbeitet** seinen Plan für Abhilfemaßnahmen entsprechend. **Greift der betroffene Mitgliedstaat eine Empfehlung oder einen wesentlichen Teil davon nicht auf, so gibt er eine Begründung dafür an.**

Die Pläne für Abhilfemaßnahmen sowie etwaige Überarbeitungen und die in Unterabsatz 1 genannten Stellungnahmen der Kommission sind der Öffentlichkeit zugänglich.“

(Verordnung (EU) 2018/842)

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 9 – Absatz 2

(2) **Haben die Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats im Zeitraum 2021 bis 2025 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/841 dessen gemäß Artikel 12 jener Verordnung berechneten Abbau überschritten, so zieht der Zentralverwalter eine diesen überschüssigen Treibhausgasemissionen entsprechende Menge in Tonnen CO₂-Äquivalent für die betreffenden Jahre von den jährlichen Emissionszuweisungen an diesen Mitgliedstaat ab.**

(2) **Überschreitet ein Mitgliedstaat seine jährliche Emissionszuweisung in zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Jahren, so muss er seinen nationalen Energie- und Klimaplan und seine langfristige nationale Strategie einer Überprüfung unterziehen. Diese Überprüfung muss innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein. Die Kommission kann Empfehlungen dazu abgeben, wie der nationale Energie- und Klimaplan und die langfristige nationale Strategie des Mitgliedstaats überarbeitet werden sollten. Der Mitgliedstaat muss der Kommission den überarbeiteten Plan zusammen mit einer Erklärung dazu übermitteln, wie mit den vorgeschlagenen Überarbeitungen die nationale jährliche Emissionszuweisung eingehalten werden sollen und in welcher Form die etwaigen Empfehlungen der Kommission berücksichtigt wurden. Bleibt der nationale Energie- und Klimaplan bzw. die nationale langfristige Strategie im Wesentlichen unverändert, so leitet die Kommission unter Umständen ein Vertragsverletzungsverfahren ein.**

Änderungsantrag 31

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 15**

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 15

Überprüfung

(1) Diese Verordnung wird unter Berücksichtigung unter anderem der

7a. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Überprüfung

(1) Diese Verordnung wird unter Berücksichtigung unter anderem der

Veränderungen der nationalen Gegebenheiten, der Art, in der alle **Wirtschaftssektoren** zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen, der internationalen Entwicklungen und der Anstrengungen, die zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris unternommen werden, fortlaufend überprüft.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach jeder im Rahmen des Artikels 14 des Übereinkommens von Paris vereinbarten weltweiten Bestandsaufnahme einen Bericht vor: über die Durchführung dieser Verordnung, einschließlich des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bei den jährlichen Emissionszuweisungen sowie zu dem Beitrag der vorliegenden Verordnung zu dem übergeordneten Ziel der Union für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 sowie zu den Zielen des Übereinkommens von Paris, insbesondere in Bezug **auf die Notwendigkeit zusätzlicher Unionspolitiken und -maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der** erforderlichen Treibhausgasemissionsreduktionen durch die Union und ihre Mitgliedstaaten, einschließlich eines Rahmens für die Zeit nach 2030; **gegebenenfalls** unterbreitet sie Vorschläge.

Veränderungen der nationalen Gegebenheiten, der Art, in der alle **Wirtschaftszweige** zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen, **unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Wirtschaftszweigs Verkehr, der Kosten und des Nutzens der entsprechenden Maßnahmen – einschließlich aller einschlägigen Klimagesetze – für die verschiedenen Wirtschaftszweige und die Bürger**, der internationalen Entwicklungen und der Anstrengungen, die zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris unternommen werden, fortlaufend überprüft, **wobei der Regelungsaufwand so gering wie möglich gehalten und eine Überregulierung verhindert werden soll.**

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach jeder im Rahmen des Artikels 14 des Übereinkommens von Paris vereinbarten weltweiten Bestandsaufnahme einen Bericht vor: über die Durchführung dieser Verordnung, einschließlich des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bei den jährlichen Emissionszuweisungen sowie zu dem Beitrag der vorliegenden Verordnung zu dem übergeordneten Ziel der Union für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 sowie zu den Zielen des Übereinkommens von Paris, insbesondere in Bezug **darauf, ob zusätzliche Strategien und Maßnahmen der Union eingeführt werden müssen, um die** erforderlichen Treibhausgasemissionsreduktionen durch die Union und ihre Mitgliedstaaten **zu verwirklichen**, einschließlich eines Rahmens für die Zeit nach 2030, **oder ob bestehende Strategien und Maßnahmen zurückgenommen werden müssen, wenn – insbesondere beim Straßen- und Seeverkehr aufgrund der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Regelungen – eine Überregulierung**

bestimmter Wirtschaftszweige festgestellt wird; erforderlichenfalls unterbreitet sie Vorschläge.“

(Verordnung (EU) 2018/842)

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0555 – C9-0321/2021 – 2021/0200(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 13.9.2021
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 13.9.2021
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Angel Dzhambazki 10.11.2021
Prüfung im Ausschuss	7.2.2022
Datum der Annahme	28.4.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 28 - : 8 0 : 12
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Magdalena Adamowicz, Andris Ameriks, José Ramón Bauzá Díaz, Erik Bergkvist, Izaskun Bilbao Barandica, Paolo Borchia, Karolin Braunsberger-Reinhold, Marco Campomenosi, Massimo Casanova, Karima Delli, Anna Deparnay-Grunenberg, Ismail Ertug, Gheorghe Falcă, Giuseppe Ferrandino, Carlo Fidanza, Mario Furore, Søren Gade, Isabel García Muñoz, Jens Gieseke, Elsi Katainen, Elena Kountoura, Julie Lechanteux, Bogusław Liberadzki, Peter Lundgren, Benoît Lutgen, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Marian-Jean Marinescu, Tilly Metz, Cláudia Monteiro de Aguiar, Caroline Nagtegaal, Jan-Christoph Oetjen, Philippe Olivier, Rovana Plumb, Tomasz Piotr Poręba, Dominique Riquet, Massimiliano Salini, Vera Tax, Barbara Thaler, István Ujhelyi, Henna Virkkunen, Petar Vitanov, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Lucia Vuolo, Roberts Zīle, Kosma Złotowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Leila Chaibi, Clare Daly, Pär Holmgren

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

28	+
ECR	Carlo Fidanza, Tomasz Piotr Poręba, Roberts Zīle, Kosma Złotowski
ID	Paolo Borchia, Marco Campomenosi, Massimo Casanova
PPE	Magdalena Adamowicz, Karolin Braunsberger-Reinhold, Gheorghe Falcă, Jens Gieseke, Elzbieta Katarzyna Łukacijewska, Benoît Lutgen, Marian-Jean Marinescu, Cláudia Monteiro de Aguiar, Massimiliano Salini, Barbara Thaler, Henna Virkkunen, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Lucia Vuolo
Renew	José Ramón Bauzá Díaz, Izaskun Bilbao Barandica, Søren Gade, Elsi Katainen, Caroline Nagtegaal, Jan-Christoph Oetjen, Dominique Riquet
S&D	István Ujhelyi

8	-
NI	Mario Furore
The Left	Leila Chaïbi, Clare Daly, Elena Kountoura
Verts/ALE	Karima Delli, Anna Deparnay-Grunenberg, Pär Holmgren, Tilly Metz

12	0
ECR	Peter Lundgren
ID	Julie Lechanteux, Philippe Olivier
S&D	Andris Ameriks, Erik Bergkvist, Ismail Ertug, Giuseppe Ferrandino, Isabel García Muñoz, Bogusław Liberadzki, Rovana Plumb, Vera Tax, Petar Vitanov

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

21.3.2022

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris

(COM(2021)0555 – C9-0321/2021 – 2021/0200(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Vlad-Marius Botoș

KURZE BEGRÜNDUNG

Im Übereinkommen von Paris wird hervorgehoben, dass es zwingend notwendig ist, Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels zu ergreifen und seine dramatischen Folgen für das Leben auf der Erde und die Zukunft der Menschheit einzudämmen. Die Europäische Union hat sich dazu verpflichtet, mit gutem Beispiel voranzugehen und in allen Wirtschaftszweigen sowie in allen Mitgliedstaaten und Regionen einen umweltfreundlichen Ansatz einzuführen.

Bei allen kohäsionspolitischen Maßnahmen muss berücksichtigt werden, dass jede Region anstreben muss, die Zielvorgaben der Union umzusetzen, zum Erreichen des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 beizutragen und gleichzeitig die regionale Entwicklung voranzutreiben. Die Strategien müssen angepasst werden, und im Rahmen der Kohäsionsprogramme müssen – insbesondere in den Regionen mit einer stark durch Umweltverschmutzung geprägten Wirtschaft – Lösungen priorisiert werden, mit denen die Zielvorgaben erreicht werden.

Der Umweltschutz und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen müssen in allen Entwicklungsstrategien auf allen Ebenen die vorrangigen Ziele sein. Die betreffenden Regionen benötigen Unterstützung und technische Hilfe, damit sie in allen Bereichen, in denen Umweltverschmutzung verursacht wird, angefangen bei Industrie und Verkehr bis hin zum nicht gewerblichen Bereich und Sozialwesen, ihre Umweltziele erreichen. Die Reduzierung der Treibhausgasemissionen wird nur mit der Hilfe und dem Engagement der gesamten Gesellschaft, einschließlich nicht gewerblicher Verursacher von Umweltverschmutzung, möglich sein.

Die auf europäischer und nationaler Ebene festgelegten Ziele müssen realistisch, erreichbar und durch genaue Daten gestützt sein. Die Daten aus den nationalen Inventaren müssen durch die auf Unions- und internationaler Ebene von verschiedenen wissenschaftliche Gremien und

Agenturen erhobenen Daten erhärtet werden. Dadurch lassen sich – vor allem in Grenzgebieten – genauere Messwerte erzielen, um für die Entwicklungs- und Kohäsionsstrategien auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der Besonderheiten aller Regionen, für die Anstrengungen um die Reduzierung der Energiearmut und für die Notwendigkeit, niemanden zurückzulassen, realistische Ziele und Pfade festzulegen.

Die klimapolitischen Zielvorgaben müssen mit der Kohäsionspolitik sowie der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung aller Regionen in der Europäischen Union, einschließlich der weniger entwickelten Regionen und der Gebiete in äußerster Randlage, im Einklang stehen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der europäische Grüne Deal³¹ kombiniert eine umfassende Auswahl einander verstärkender Maßnahmen und Initiativen zur Verwirklichung der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und präsentiert eine neue Wachstumsstrategie, die darauf abzielt, den Übergang der Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu vollziehen, in der das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Außerdem soll *er* das Naturkapital der Union **schützen, bewahren** und **verbessern** und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen **schützen**. Gleichzeitig wirkt sich dieser Übergang auf Frauen anders aus als auf Männer und hat besondere Folgen für einige benachteiligte Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Angehörige ethnischer Minderheiten. Deshalb muss sichergestellt werden, dass der Übergang gerecht und inklusiv ist und dabei niemand zurückgelassen wird.

Geänderter Text

(3) Der europäische Grüne Deal³¹ kombiniert eine umfassende Auswahl einander verstärkender Maßnahmen und Initiativen zur Verwirklichung der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und präsentiert eine neue Wachstumsstrategie, die darauf abzielt, den Übergang der Union zu einer **auf Forschung und Innovation sowie grüne Arbeitsplätze gestützten** fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten, **technologieneutralen** und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu vollziehen, in der das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. Außerdem soll das Naturkapital der Union **geschützt, bewahrt** und **verbessert** und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen **in allen Regionen** vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen **geschützt werden**. Gleichzeitig wirkt sich dieser Übergang auf Frauen anders aus als auf Männer und hat besondere Folgen für einige benachteiligte Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, **Menschen und Familien mit geringerem Einkommen** und Angehörige ethnischer Minderheiten. **Zudem werden die Regionen durch den Übergang vor verschiedene Herausforderungen gestellt**. Deshalb muss sichergestellt werden, dass der Übergang gerecht und inklusiv ist und dabei **die mit den größten Herausforderungen**

konfrontierten Regionen, Industrien und inländischen Branchen berücksichtigt werden und niemand zurückgelassen wird. Die unterschiedlichen Ausgangssituationen der Mitgliedstaaten, Regionen und Städte sowie ihre unterschiedliche Reaktionsfähigkeit sollten berücksichtigt werden, um die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zu stärken und ihnen angemessene Mittel und Verwaltungskapazitäten zur Verfügung zu stellen, damit sie mithilfe eines inklusiven Ansatzes, der den Grundsätzen der Initiative „Der Grüne Deal – Going local“ des Ausschusses der Regionen Rechnung trägt, Klimaneutralität erreichen können.

³¹ Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ vom 11. Dezember 2019 (COM(2019) 640 final).

³¹ Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ vom 11. Dezember 2019 (COM(2019) 640 final).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlament und des Rates³² („Europäisches Klimagesetz“) hat die Union das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050 rechtlich verankert. Diese Verordnung sieht auch ein verbindliches Ziel der Union für die Senkung ihrer Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 vor.

Geänderter Text

(4) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlament und des Rates³² („Europäisches Klimagesetz“) hat die Union das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050 rechtlich verankert, ***wobei dafür gesorgt werden muss, dass die Wettbewerbsfähigkeit und Technologieneutralität der Wirtschaft der Union gewahrt bleiben.*** Diese Verordnung sieht auch ein verbindliches Ziel der Union für die Senkung ihrer Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 vor ***und berücksichtigt dabei die***

verschiedenen Ausgangssituationen in den Mitgliedstaaten und Regionen und den Grundsatz, dass beim Übergang niemand zurückgelassen werden darf. In der genannten Verordnung wird die Kommission ferner verpflichtet, gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Einführung eines weiteren Zwischenziels vorzulegen, um eine rasche und unumkehrbare Verringerung der Treibhausgasemissionen im Laufe der Zeit sicherzustellen, damit bis spätestens 2050 das Ziel einer klimaneutralen Union und anschließend negative Emissionen erreicht werden können.

³² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

³² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um diese Verpflichtungen sowie die Beiträge der Union im Rahmen des von den UNFCCC-Vertragsparteien verabschiedeten Übereinkommens von Paris³³ umzusetzen, **sollte** der Rechtsrahmen der Union zur Erreichung des Ziels der Verringerung der Treibhausgasemissionen angepasst werden.

Geänderter Text

(5) Um diese Verpflichtungen sowie die Beiträge der Union im Rahmen des von den UNFCCC-Vertragsparteien verabschiedeten Übereinkommens von Paris³³ umzusetzen, **sollten** der Rechtsrahmen der Union zur Erreichung des Ziels der Verringerung der Treibhausgasemissionen **sowie die Entwicklungsstrategien auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter Berücksichtigung der Bedeutung der inländischen Energieeffizienz, Selbstversorgung und**

Energieunabhängigkeit und auch der sozialen Folgen des Übergangs angepasst werden. Daher ist es wichtig, dass private und öffentliche Akteure auf regionaler und lokaler Ebene einbezogen werden, um die Wirksamkeit und Akzeptanz der erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen. Lokal erzeugte nachhaltige Energie sowie Energieeffizienzmaßnahmen, die sich positiv auf die regionale Wirtschaft auswirken, sollten berücksichtigt werden.

³³ Übereinkommen von Paris (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

³³ Übereinkommen von Paris (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Verordnung (EU) 2018/842 regelt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Mindestbeiträge für den Zeitraum 2021 bis 2030, damit das derzeitige Ziel der Union, im Jahr 2030 eine Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen um 30 % gegenüber dem Stand von 2005 in den unter Artikel 2 jener Verordnung fallenden Sektoren zu erreichen, erfüllt wird. Zudem enthält sie Vorschriften zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen und zur Bewertung der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Mindestbeitragsverpflichtungen.

Geänderter Text

(6) Die Verordnung (EU) 2018/842 regelt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Mindestbeiträge für den Zeitraum 2021 bis 2030, damit das derzeitige Ziel der Union, im Jahr 2030 eine Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen um 30 % gegenüber dem Stand von 2005 in den unter Artikel 2 jener Verordnung fallenden Sektoren zu erreichen, erfüllt wird. Zudem enthält sie Vorschriften zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen und zur Bewertung der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Mindestbeitragsverpflichtungen. ***Zu diesem Zweck sollte den Mitgliedstaaten bei der Auswahl der Mittel und Wege zur Erreichung des genannten Ziels angemessene Flexibilität eingeräumt werden. Bei der Programmplanung für die Fonds im Rahmen der Kohäsionspolitik sollten die aktualisierten Entwicklungsstrategien berücksichtigt***

werden, die darauf abzielen, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu erhöhen und so bereits in diesem Programmplanungszeitraum zu einer besseren Konvergenz ihrer Ziele beizutragen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Während der Emissionshandel auf Treibhausgasemissionen aus dem Straßen- und dem Seeverkehr sowie aus Gebäuden ausgeweitet wird, wird der Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/842 beibehalten. Die Verordnung (EU) 2018/842 gilt daher weiterhin für die Treibhausgasemissionen aus der Binnenschifffahrt, nicht jedoch für die Emissionen aus der internationalen Schifffahrt. Die unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats, die bei Compliance-Kontrollen zu berücksichtigen sind, werden weiterhin nach Abschluss der Inventarüberprüfungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ bestimmt.

³⁴ Verordnung (EU) 2018/1999 des

Geänderter Text

(7) Während der Emissionshandel auf Treibhausgasemissionen aus dem Straßen- und dem Seeverkehr sowie aus Gebäuden ausgeweitet wird, wird der Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/842 beibehalten. Die Verordnung (EU) 2018/842 gilt daher weiterhin für die Treibhausgasemissionen aus der Binnenschifffahrt, nicht jedoch für die Emissionen aus der internationalen Schifffahrt. Die unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats, die bei Compliance-Kontrollen zu berücksichtigen sind, werden weiterhin nach Abschluss der Inventarüberprüfungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ bestimmt ***und mit den auf Unions- und internationaler Ebene verfügbaren Daten untermauert, wobei bei der Prüfung der Einhaltung der Vorschriften unbedingt die neuesten auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene verfügbaren Daten berücksichtigt werden müssen, um ein realistisches Bild der Situation zu erhalten.***

³⁴ Verordnung (EU) 2018/1999 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Kommission wies in ihrer Mitteilung vom 17. September 2020³⁵ darauf hin, dass das ehrgeizigere Gesamtziel für 2030 nur erreicht werden kann, wenn alle Sektoren dazu beitragen.

³⁵ COM(2020)562 final.

Geänderter Text

(8) Die Kommission wies in ihrer Mitteilung vom 17. September 2020³⁵ darauf hin, dass das ehrgeizigere Gesamtziel für 2030 nur erreicht werden kann, wenn alle Sektoren dazu beitragen. ***Hierbei gilt es jedoch, auch die sozialen Aspekte des Übergangs zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, dass grüne Arbeitsplätze erhalten bleiben und neue geschaffen werden, auch mit Forschung und Innovation, und dass die Verwirklichung der Gesamtziele nicht zu Energiearmut führt, von der gerade die wirtschaftlich Schwächsten am härtesten betroffen sind.***

³⁵ COM(2020)562 final.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Der Europäische Rat legte in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2020 dar, dass das Ziel für 2030 von der Union gemeinsam auf möglichst kosteneffiziente Weise erfüllt werden wird, dass sich alle Mitgliedstaaten an diesen Anstrengungen beteiligen werden, wobei Fairness- und Solidaritätsaspekte berücksichtigt werden und niemand zurückgelassen wird, und dass das neue Ziel für 2030 unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangssituationen und **nationalen Gegebenheiten** und des Emissionsreduktionspotenzials, einschließlich jener **der Inselmitgliedstaaten und Inseln**, sowie der unternommenen Anstrengungen **der Mitgliedstaaten** erreicht werden muss.

Geänderter Text

(9) Der Europäische Rat legte in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2020 dar, dass das Ziel für 2030 von der Union gemeinsam auf möglichst kosteneffiziente Weise erfüllt werden wird, dass sich alle Mitgliedstaaten an diesen Anstrengungen beteiligen werden, wobei Fairness- und Solidaritätsaspekte berücksichtigt werden und niemand zurückgelassen wird, und dass das neue Ziel für 2030 unter Wahrung der **wirtschaftlichen** Wettbewerbsfähigkeit der Union, **darunter auch jener der Industrie und der Landwirtschaft**, und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangssituationen, **nationalen Gegebenheiten, geografischen und naturräumlichen Bedingungen** und des Emissionsreduktionspotenzials, einschließlich jener **von Inselmitgliedstaaten, Inseln und abgelegenen Regionen**, sowie der unternommenen Anstrengungen erreicht werden muss.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Damit das Ziel einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 55 % erfüllt werden kann, müssen die unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Sektoren ihre Emissionen schrittweise verringern und bis 2030 eine Senkung um 40 % gegenüber dem Stand von 2005 erreichen.

Geänderter Text

(10) Damit das Ziel einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 55 % erfüllt werden kann, müssen die unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Sektoren ihre Emissionen schrittweise verringern und bis 2030 eine Senkung um **mindestens** 40 % gegenüber dem Stand von 2005 erreichen. **Gleichzeitig ist es wichtig, durch die Einführung innovativer und klimaneutraler**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Zu diesem Zweck müssen die Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 für die einzelnen Mitgliedstaaten geändert werden. Bei der Revision der Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen sollte dieselbe Methode angewandt werden wie bei der ursprünglichen Ausarbeitung der Verordnung (EU) 2018/842, als die nationalen Beiträge unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten und ihrer Möglichkeiten hinsichtlich der Kosteneffizienz festgelegt wurden, um eine gerechte und ausgewogene Verteilung der Anstrengungen zu gewährleisten. Daher sollten die Reduktionsziele für die Höchstmengen der Treibhausgasemissionen der einzelnen Mitgliedstaaten für 2030 im Verhältnis zu der Menge der unter diese Verordnung fallenden geprüften Treibhausgasemissionen des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2005 festgelegt werden; geprüfte Emissionen aus Anlagen, die 2005 in Betrieb waren und erst nach 2005 ins Emissionshandelssystem der Union aufgenommen wurden, fallen nicht darunter.

Geänderter Text

(11) Zu diesem Zweck müssen die Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 für die einzelnen Mitgliedstaaten geändert werden, **wobei die sozialen Aspekte und die sozialen Auswirkungen, die die Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen nach sich ziehen könnten, angemessen zu berücksichtigen sind.** Bei der Revision der Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen sollte dieselbe Methode angewandt werden wie bei der ursprünglichen Ausarbeitung der Verordnung (EU) 2018/842, als die nationalen Beiträge unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten und ihrer Möglichkeiten hinsichtlich der Kosteneffizienz festgelegt wurden, um eine gerechte und ausgewogene Verteilung der Anstrengungen **sowie den sozialen Zusammenhalt und die soziale Entwicklung in den einzelnen Staaten und auf Unionsebene** zu gewährleisten. Daher sollten die Reduktionsziele für die Höchstmengen der Treibhausgasemissionen der einzelnen Mitgliedstaaten für 2030 im Verhältnis zu der Menge der unter diese Verordnung fallenden geprüften Treibhausgasemissionen des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2005 festgelegt werden; geprüfte Emissionen aus Anlagen, die 2005 in Betrieb waren und erst nach 2005 ins Emissionshandelssystem der Union aufgenommen wurden, fallen nicht

darunter.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Entwicklungsstrategien auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene müssen ebenfalls angepasst werden, um die im europäischen Grünen Deal und im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele zu erreichen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten und des Entwicklungsbedarfs der Regionen um klare, messbare Ziele ergänzt werden, um die Treibhausgasemissionen in allen Regionen zu reduzieren und so einen Beitrag zum Erreichen der Ziele zu leisten, aber auch, um die Qualität der Umwelt in der gesamten Union zu verbessern.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Daher wird es erforderlich sein, ab dem Jahr der Annahme dieser Verordnung neue verbindliche nationale Obergrenzen, ausgedrückt in jährlichen Emissionszuweisungen, festzulegen, die sich den Zielvorgaben für die einzelnen **Mitgliedstaat** für 2030 schrittweise annähern, wobei die jährlichen Obergrenzen, die für die Jahre vor der Annahme gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2126 der Kommission³⁶ festgelegt wurden, beibehalten werden.

(12) Daher wird es erforderlich sein, ab dem Jahr der Annahme dieser Verordnung neue verbindliche nationale Obergrenzen, ausgedrückt in jährlichen Emissionszuweisungen, festzulegen, die sich den Zielvorgaben für die einzelnen **Mitgliedstaaten** für 2030 schrittweise **und mit Flexibilität für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Erreichung dieser Obergrenzen** annähern, wobei die jährlichen Obergrenzen, die für die Jahre vor der Annahme gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2126

der Kommission³⁶ festgelegt wurden, beibehalten werden.

³⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2126 der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021 bis 2030 gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 426 vom 17.12.2018, S. 58).

³⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2126 der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021 bis 2030 gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 426 vom 17.12.2018, S. 58).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Um sowohl für die Staaten als auch für die Wirtschaft möglichst wenig Verwaltungsaufwand entstehen zu lassen und die Ziele bis 2030 in den einzelnen Mitgliedstaaten wirksam zu erreichen, sollte auf Unionsebene ein unverbindlicher harmonisierter Ansatz für alle Mitgliedstaaten festgelegt werden, bzw. die Kommission sollte einen Vorschlag potenzieller grundlegender Umsetzungsmaßnahmen ausarbeiten und bei Bedarf technische Unterstützung leisten, die den Mitgliedstaaten die Erreichung der Ziele erleichtern kann.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Die COVID-19-Pandemie hat sich auf die Wirtschaft der Union und das Niveau ihrer Emissionen in einem Maße ausgewirkt, das noch nicht vollständig quantifiziert werden kann. Andererseits

(13) Die COVID-19-Pandemie hat sich auf die Wirtschaft der Union und das Niveau ihrer Emissionen in einem Maße ausgewirkt, das noch nicht vollständig quantifiziert werden kann. Andererseits

führt die Union ihr bislang umfangreichstes Konjunkturpaket durch, das sich auch auf das Emissionsniveau auswirken könnte. Angesichts dieser Unwägbarkeiten **ist** es angebracht, die Emissionsdaten **im Jahr 2025** zu überprüfen und erforderlichenfalls die jährlichen Emissionszuweisungen anzupassen.

führt die Union ihr bislang umfangreichstes Konjunkturpaket durch, das sich auch auf das Emissionsniveau auswirken könnte. Angesichts dieser Unwägbarkeiten **könnte** es angebracht **sein**, die Emissionsdaten zu überprüfen und erforderlichenfalls die jährlichen Emissionszuweisungen **unter Berücksichtigung der jüngsten Emissionsdaten in einer Weise** anzupassen, **die praktikabel und sozial verantwortlich ist. Dies sollte das Ziel der Union, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, nicht gefährden.**

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Ist eine Anpassung erforderlich, sollten die Mitgliedstaaten ihre Entwicklungsstrategien auf allen Ebenen unter Berücksichtigung der Besonderheiten und des Entwicklungsbedarfs jeder Region und auch die Programmplanung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds entsprechend anpassen. Die Kommission sollte die Ziele in Verbindung mit der Reduzierung der Treibhausgasemissionen bewerten und bei Bedarf für technische Hilfe bei der Festlegung messbarer Ziele, der Überarbeitung der Entwicklungsstrategien und der Bestimmung des optimalen Pfads zum Erreichen dieser Ziele Sorge tragen, insbesondere für die Regionen mit stark umweltschädigenden Industrien, damit alle Mitgliedstaaten die Ziele erreichen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) **Daher sollten** die jährlichen Emissionszuweisungen für die Jahre 2026 bis 2030 im Jahr 2025 **aktualisiert werden**. Hierfür sollte die Kommission die Daten aus den nationalen Inventaren umfassend überprüfen, um auf deren Grundlage die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats **in den Jahren 2021, 2022 und 2023** zu ermitteln.

Geänderter Text

(14) **Falls die Daten der einzelnen Mitgliedstaaten erheblich von der auf der Grundlage des linearen Zielpfads festgelegten Obergrenze abweichen, könnte es angezeigt sein**, die jährlichen Emissionszuweisungen für die Jahre 2026 bis 2030 im Jahr 2025 **zu aktualisieren**. Hierfür sollte die Kommission die Daten aus den nationalen Inventaren, **die mit auf Unions- und internationaler Ebene verfügbaren Daten untermauert werden**, umfassend überprüfen, um auf deren Grundlage die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats zu ermitteln.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Festlegung ehrgeizigerer Ziele im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/841 erschwert es den Mitgliedstaaten, einen Nettoabbau zu generieren, der für die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden kann. Darüber hinaus wird die Aufteilung der Inanspruchnahme der LULUCF-Flexibilität auf zwei separate Zeiträume den Spielraum, den Nettoabbau zum Zwecke der Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/842 einzusetzen, weiter einschränken. Infolgedessen könnte sich für einige Mitgliedstaaten die Erfüllung ihrer Zielvorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 als schwierig erweisen; gleichzeitig könnten manche – dieselben oder andere – Mitgliedstaaten einen Nettoabbau generieren, der nicht für

Geänderter Text

(18) Die Festlegung ehrgeizigerer, **aber dennoch realistischer** Ziele im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/841 erschwert es den Mitgliedstaaten, einen Nettoabbau zu generieren, der für die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden kann. Darüber hinaus wird die Aufteilung der Inanspruchnahme der LULUCF-Flexibilität auf zwei separate Zeiträume den Spielraum, den Nettoabbau zum Zwecke der Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/842 einzusetzen, weiter einschränken. Infolgedessen könnte sich für einige Mitgliedstaaten die Erfüllung ihrer Zielvorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 als schwierig erweisen; gleichzeitig könnten manche – dieselben oder andere – Mitgliedstaaten einen Nettoabbau generieren, der nicht für

die Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden kann. Vorausgesetzt, dass die Ziele der Union gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1119, insbesondere in Bezug auf die Obergrenze für den Beitrag des Nettoabbaus, erfüllt werden, sollte ein neuer freiwilliger Mechanismus in Form einer zusätzlichen Reserve geschaffen werden, die es den sich beteiligenden Mitgliedstaaten erleichtern wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

die Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden kann. Vorausgesetzt, dass die Ziele der Union gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1119, insbesondere in Bezug auf die Obergrenze für den Beitrag des Nettoabbaus, erfüllt werden, sollte ein neuer freiwilliger Mechanismus in Form einer zusätzlichen Reserve geschaffen werden, die es den sich beteiligenden Mitgliedstaaten erleichtern wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Damit das 1,5 °C-Ziel des Übereinkommens von Paris erreicht werden kann, müssen alle Wirtschaftszweige, auch die Landwirtschaft, gemeinsame Anstrengungen unternehmen, wie in der langfristigen strategischen Vision der Kommission für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft^{1a} dargelegt wird. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, langfristige Strategien zu entwickeln, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, was die Ziele des Übereinkommens von Paris, die Verwirklichung der langfristigen Verringerung der Treibhausgasemissionen und den verstärkten Abbau von Treibhausgasen durch Senken in allen Wirtschaftszweigen im Einklang mit Ziel einer klimaneutralen Union betrifft. Anhand dieser Strategien sowie weiterer Pläne und Berichte der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 sollte die Kommission EU-weite branchenbezogene Ziele gemäß der Lastenteilungsverordnung festlegen und

*deren kollektive Verwirklichung
überwachen.*

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 1

Vorschlag der Kommission

1. In Artikel 1 wird die Angabe
„30 %“ durch „40 %“ ersetzt.

Geänderter Text

1. In Artikel 1 wird die Angabe
„30 %“ durch „**mindestens** 40 %“ ersetzt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) in den Jahren 2023, **2024 und 2025**
die Obergrenze nicht überschreiten, die
von einem linearen Minderungspfad
vorgegeben wird, der – ausgehend von der
für 2022 gemäß Absatz 3 des vorliegenden
Artikels festgelegten jährlichen
Emissionszuweisung für den Mitgliedstaat
– im Jahr 2022 beginnt und im Jahr 2030
mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 2
von Anhang I dieser Verordnung
festgelegten Obergrenze endet;

Geänderter Text

b) in den Jahren 2023 **bis 2030** die
Obergrenze nicht überschreiten, die von
einem linearen Minderungspfad
vorgegeben wird, der – ausgehend von der
für 2022 gemäß Absatz 3 des vorliegenden
Artikels festgelegten jährlichen
Emissionszuweisung für den Mitgliedstaat
– im Jahr 2022 beginnt und im Jahr 2030
mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 2
von Anhang I dieser Verordnung
festgelegten Obergrenze endet;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

c) **in den Jahren 2026 bis 2030 die Obergrenze nicht überschreiten, die von einem linearen Minderungspfad vorgegeben wird, der – ausgehend von den für die Jahre 2021, 2022 und 2023 von dem Mitgliedstaat gemäß Absatz 26 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen – im Jahr 2024 beginnt und im Jahr 2030 mit der für diesen Mitgliedstaat in Spalte 2 von Anhang I dieser Verordnung festgelegten Obergrenze endet.**

entfällt

Änderungsantrag 21

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

Für die Jahre 2021 und 2022 bestimmt sie die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage einer umfassenden Überprüfung der aktuellsten Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2005 und 2016 bis 2018, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 übermittelt **wurden**, und gibt die Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für das Jahr 2005 an, die zur Bestimmung dieser jährlichen Emissionszuweisungen zugrunde gelegt wird.

Für die Jahre 2021 und 2022 bestimmt sie die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage einer umfassenden Überprüfung der aktuellsten Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2005 und 2016 bis 2018, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 übermittelt **und durch auf Unions- und internationaler Ebene verfügbare Daten untermauert werden**, und gibt die **entsprechende** Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für das Jahr 2005 an, die zur Bestimmung dieser jährlichen Emissionszuweisungen zugrunde gelegt wird.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Für die Jahre 2023, **2024 und 2025** bestimmt sie die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage der gemäß Unterabsatz 2 angegebenen Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für 2005 und der überprüften Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2016, 2017 und 2018 gemäß Unterabsatz 2.

Geänderter Text

Für die Jahre 2023 **bis 2030** bestimmt sie die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage der gemäß Unterabsatz 2 angegebenen Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für 2005 und der überprüften Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2016, 2017 und 2018 gemäß Unterabsatz 2, **die durch auf Unions- und internationaler Ebene verfügbare Daten untermauert werden.**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Für die Jahre 2026 bis 2030 bestimmt sie die jährlichen Emissionszuweisungen auf der Grundlage der gemäß Unterabsatz 2 angegebenen Menge der Treibhausgasemissionen jedes Mitgliedstaats für 2005 und einer umfassenden Überprüfung der aktuellsten Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelt wurden.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Hat ein Mitgliedstaat die jährlichen Emissionszuweisungen drei Jahre lang überschritten, leistet die Kommission technische Hilfe bei der Festlegung der Ziele und messbarer Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, bei der Anpassung der Entwicklungsstrategien sowie bei der Bestimmung von Pfaden zum Erreichen dieser Ziele, insbesondere für die Regionen mit stark umweltschädigenden Industrien und inländischen Branchen und stellt sicher, dass der Übergang gerecht und inklusiv ist und dabei die Energiearmut verringert und niemand zurückgelassen wird.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Kommission gibt eine öffentlich zugängliche Stellungnahme zur Belastbarkeit der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 vorgelegten Pläne für Abhilfemaßnahmen ab; die Abgabe der Stellungnahme hat in diesem Fall innerhalb von vier Monaten nach Eingang dieser Pläne zu erfolgen. Der betreffende Mitgliedstaat trägt der Stellungnahme der Kommission umfassend Rechnung und überarbeitet seinen Plan für Abhilfemaßnahmen entsprechend. Leistet der betroffene Mitgliedstaat einer Empfehlung oder

einem wesentlichen Teil davon nicht Folge, so hat er seine Gründe hierfür anzugeben und diese öffentlich zu machen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Überschreitet ein Mitgliedstaat seine jährliche Emissionszuweisung in zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Jahren, so muss er seinen nationalen Energie- und Klimaplan und seine langfristige nationale Strategie einer Überprüfung unterziehen. Diese Überprüfung muss innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden. Der Mitgliedstaat muss der Kommission den überarbeiteten Plan zusammen mit einer Erklärung dazu übermitteln, wie mit den vorgeschlagenen Änderungen die Nichteinhaltung der nationalen jährlichen Emissionszuweisung behoben werden soll. Bleiben der nationale Energie- und Klimaplan oder die langfristige nationale Strategie im Wesentlichen unverändert, so veröffentlicht der Mitgliedstaat eine Begründung seiner Entscheidung.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 11a – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***da) der Mitgliedstaat hat die
angepassten Entwicklungsstrategien
gemäß Artikel 4 Absatz 3a umgesetzt.***

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0555 – C9-0321/2021 – 2021/0200(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 13.9.2021
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 13.9.2021
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Vlad-Marius Botoș 27.9.2021
Prüfung im Ausschuss	6.12.2021
Datum der Annahme	15.3.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 23 –: 7 0: 11
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Matteo Adinolfi, François Alfonsi, Pascal Arimont, Adrian-Dragoș Benea, Tom Berendsen, Erik Bergkvist, Stéphane Bijoux, Franc Bogovič, Vlad-Marius Botoș, Rosanna Conte, Andrea Cozzolino, Corina Crețu, Rosa D’Amato, Christian Doleschal, Raffaele Fitto, Chiara Gemma, Mircea-Gheorghe Hava, Krzysztof Hetman, Peter Jahr, Manolis Kefalogiannis, Ondřej Knotek, Constanze Krehl, Cristina Maestre Martín De Almagro, Nora Mebarek, Martina Michels, Alin Mituța, Dan-Ștefan Motreanu, Niklas Nienäß, Andrey Novakov, Younous Omarjee, Alessandro Panza, Tsvetelina Penkova, Caroline Roose, Marcos Ros Sempere, André Rougé, Susana Solís Pérez, Irène Tolleret, Valdemar Tomaševski, Monika Vana
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Mathilde Androuët, Daniel Buda

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

23	+
NI	Chiara Gemma
Renew	Stéphane Bijoux, Vlad-Marius Botoș, Ondřej Knotek, Alin Mituța, Susana Solís Pérez, Irène Tolleret
S&D	Adrian-Dragoș Benea, Erik Bergkvist, Andrea Cozzolino, Corina Crețu, Constanze Krehl, Cristina Maestre Martin De Almagro, Nora Mebarek, Tsvetelina Penkova, Marcos Ros Sempere
The Left	Martina Michels, Younous Omarjee
Verts/ALE	François Alfonsi, Rosa D'Amato, Niklas Nienaaß, Caroline Roose, Monika Vana

7	-
ECR	Raffaele Fitto, Valdemar Tomaševski
ID	Matteo Adinolfi, Mathilde Androuët, Rosanna Conte, Alessandro Panza, André Rougé

11	0
PPE	Pascal Arimont, Tom Berendsen, Franc Bogovič, Daniel Buda, Christian Doleschal, Mircea-Gheorghe Hava, Krzysztof Hetman, Peter Jahr, Manolis Kefalogiannis, Dan-Ștefan Motreanu, Andrey Novakov

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen

24.3.2022

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris
(COM(2021)0555 – C9-0321/2021 – 2021/0200(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Norbert Lins

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund: Paket „Fit für 55“

Im Juli 2021 hat die Kommission ihr Paket zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals vorgelegt. Mit dem Paket „Fit für 55“, dem größten Bündel von Klimaschutzmaßnahmen in der Geschichte der EU, wird darauf abgezielt, verschiedene Rechtsvorschriften zu überarbeiten, damit das neue EU-Ziel einer Verringerung der Nettoemissionen um mindestens 55 % bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 verwirklicht werden kann. Das vorgeschlagene Paket sieht eine Emissionsreduktion von mindestens 52,8 % und einen Nettoabbau von mindestens 310 Mio. t von Kohlenstoff durch entsprechende Senken bis 2030 vor. Um den wissenschaftlichen Aussagen gerecht zu werden, muss dieses Ziel sowohl ambitionierter sein als auch konkrete Maßnahmen umfassen.

Der Weltklimarat schlägt schon seit Jahren Alarm: Eine globale Erwärmung von 1,5 °C ist bedrohlich, 2 °C wären katastrophal. Die derzeitige Erwärmung um 1,2 °C hat in der Union und darüber hinaus bereits zu Naturkatastrophen, Flucht und Vertreibung, Ernteausfällen und dem Verlust an biologischer Vielfalt geführt. Das Ergebnis der letzten Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die COP 26, lässt ebenfalls keine Zweifel offen: Werden die derzeitigen national festgelegten Beiträge beibehalten, werden die weltweiten Emissionen bis 2030 und darüber hinaus steigen, obwohl sie bis 2030 um mindestens 45 % im Vergleich zu 2010 sinken müssten, um die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen. Insbesondere nach der COP 26 hat sich ganz klar gezeigt, dass die Europäische Union ihre Emissionsreduktion in diesem Jahrzehnt unbedingt beschleunigen und ihre Ziele höherstecken muss, um den Klimanotstand zu bekämpfen.

Dabei muss frühzeitigem Handeln mithilfe eines ambitionierten Minderungspfads Vorrang

eingräumt werden. Aus einer überwältigenden Mehrheit wissenschaftlicher Studien, die den globalen Konsens aufzeigen, darunter auch aus dem aktuellen Bericht des Weltklimarates¹, geht hervor, dass 2020 bis 2030 das entscheidende Jahrzehnt ist, um gegen die Klima- und Biodiversitätskrise vorzugehen.

Lastenteilung im Paket „Fit für 55“

Als Teil dieses Pakets werden mit der Lastenteilungsverordnung Ziele festgelegt, die die Verringerung der Treibhausgasemissionen in nicht unter das EU-Emissionshandelssystem fallenden Wirtschaftszweigen betreffen; im Rahmen der Verordnung werden auch die entsprechenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten überwacht. Mit der Lastenteilungsverordnung werden 60 % der Treibhausgasemissionen der EU erfasst. Sie ist damit einer der wichtigsten Eckpfeiler der EU-Klimapolitik und muss zu erheblichen Emissionsreduktionen führen. Die vorliegende Überarbeitung bietet die Gelegenheit, die Ziele der EU und der Mitgliedstaaten mit dem Übereinkommen von Paris in Einklang zu bringen und gleichzeitig die Schlupflöcher zu schließen, die derzeit die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften beeinträchtigen.

Fortgesetzte Bemühungen in den Wirtschaftszweigen der Lastenteilungsverordnung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris

In der Lastenteilungsverordnung werden verbindliche Emissionsreduktionsziele für die Mitgliedstaaten festgelegt, die eine Reihe von Bereichen, darunter die Landwirtschaft, abdecken. Im Vorschlag der Kommission wird der Anwendungsbereich der Lastenteilungsverordnung beibehalten und das Gesamtziel der EU für Emissionsreduktionen bis 2030 von 30 % auf 40 % gegenüber 2005 angehoben. Die Mitgliedstaaten sind weiterhin dafür verantwortlich, die Emissionsreduktionen in allen Wirtschaftszweigen, die von der Lastenteilungsverordnung erfasst werden, zu umzusetzen.

Die vorliegende Überarbeitung ist zwar zu begrüßen, doch ist die mit der überarbeiteten Lastenteilungsverordnung verbundene Zielvorstellung noch weit von dem Ziel des Übereinkommens von Paris entfernt: Dafür wäre in den unter die Lastenteilungsverordnung fallenden Wirtschaftszweigen insgesamt eine Emissionsreduktion um mindestens 55 % gegenüber 2005 erforderlich.

Höhergesteckte Ziele müssen Hand in Hand mit Anreizen für Wirtschaftszweige gehen, in denen bisher noch keine wesentliche Emissionsreduktion erreicht wurde, wie in der Landwirtschaft. Diese hat zwischen 2005 und 2018 mit nur 1 % zu den Emissionsreduktionsanstrengungen der von der Lastenteilung erfassten Wirtschaftszweige beigetragen, obgleich sie nach wie vor der drittgrößte Emittent ist². Die Mitgliedstaaten haben sich häufig dafür entschieden, ihre Anstrengungen um eine Emissionsverringerung auf andere Branchen zu konzentrieren, doch die Landwirtschaft muss nun auch einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten. Es muss nunmehr ins Auge gefasst

¹ <https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/>.

² Europäische Umweltagentur, National action across all sectors needed to reach greenhouse gas Effort Sharing targets, Briefing, 10. März 2020, <https://www.eea.europa.eu/themes/climate/trends-and-projections-in-europe/national-action-across-all-sectors>.

werden, EU-weite Mindestbeiträge für die Wirtschaftszweige zu entwickeln, sodass die Last gerecht geteilt wird und alle Wirtschaftszweige ihren jeweiligen Anteil übernehmen.

Klimaneutralität der EU bis 2050: Wie soll die Lastenteilungsverordnung dazu beitragen?

Im Rahmen der derzeitigen Verordnung wurden den Mitgliedstaaten an verschiedenen Stellen Flexibilität eingeräumt, damit sie ihre Gesamtziele im Rahmen der Lastenteilung erreichen können. Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Flexibilitätsregelungen das Gesamtziel der Verordnung beeinträchtigen, da sie die Bemühungen aller Mitgliedstaaten um eine Dekarbonisierung der unter die Lastenteilungsverordnung fallenden Wirtschaftszweige, insbesondere der Landwirtschaft, verlangsamen. Eine Ausweitung dieser Flexibilitätsmöglichkeiten würde den Klimaschutz der EU weiter schädigen. Insbesondere der Vorschlag, den verstärkten Nettoabbau aus dem Bereich der Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) als Ausgleich für die fehlende Emissionssenkung in den Wirtschaftszweigen der Lastenteilungsverordnung zu nutzen, steht im Widerspruch zu dem Grundsatz, dass alle Branchen zu dem im EU-Klimagesetz verankerten Klimaziel beitragen. Der Abbau durch natürliche Kohlenstoffsenken muss steigen, während zugleich die Emissionen fossiler Brennstoffe drastisch verringert werden müssen.

Um allen Wirtschaftsakteuren, einschließlich Unternehmen, Arbeitnehmern, Investoren und Verbrauchern, Vorhersehbarkeit und Vertrauen zu bieten und eine rasche und unumkehrbare Verringerung der Treibhausgasemissionen im Laufe der Zeit sicherzustellen, damit bis spätestens 2050 Treibhausgasneutralität und danach negative Emissionen erreicht werden, muss die Kommission Ziele festlegen, die über 2030 hinausgehen. Bis Ende 2025 sollte die Kommission unter Berücksichtigung des im EU-Klimagesetz festgelegten Treibhausgasbudgets sowie der Empfehlungen des europäischen wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel einen Vorschlag für die Ziele vorlegen, die für die EU und die Mitgliedstaaten im Rahmen der Lastenteilungsverordnung gelten sollen, sowie EU-weite Mindestbeiträge der Wirtschaftszweige für den Zeitraum nach 2030. Diese Ziele sollten jeweils auf fünf Jahre ausgelegt sein, um dem auf der COP 26 vereinbarten allgemeinen Zeitrahmen gerecht zu werden, die Klimaschutzverpflichtungen der EU vollständig zu erfüllen und das derzeit im EU-Klimagesetz festgelegte Ziel der Klimaneutralität zu verwirklichen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

(3) Der europäische Grüne Deal³¹ kombiniert eine umfassende Auswahl einander verstärkender Maßnahmen und Initiativen zur Verwirklichung der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und präsentiert eine neue Wachstumsstrategie, die darauf abzielt, den Übergang der Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer **modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu vollziehen**, in der **das Wirtschaftswachstum** von der Ressourcennutzung abgekoppelt **ist**. Außerdem soll er das Naturkapital der Union schützen, bewahren und verbessern und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen schützen. Gleichzeitig wirkt sich **dieser Übergang** auf Frauen anders aus als auf Männer und hat besondere Folgen für einige benachteiligte Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Angehörige ethnischer Minderheiten. Deshalb muss sichergestellt werden, dass der Übergang gerecht und inklusiv ist und dabei niemand zurückgelassen wird.

(3) Der europäische Grüne Deal³¹ kombiniert eine umfassende Auswahl einander verstärkender, **effizienter und ausgewogener** Maßnahmen und Initiativen zur Verwirklichung der Klimaneutralität in der Union bis 2050, **wobei es sich um eine enorme Herausforderung handelt**, und präsentiert eine neue Wachstumsstrategie, die darauf abzielt, **schrittweise und in verantwortungsvoller Weise** den Übergang der Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft **zu vollziehen, die sich auf Forschung und Innovation sowie grüne Arbeitsplätze stützt**, mit einer **Wirtschaft, die sich modern, ressourceneffizient und wettbewerbsfähig will, einhergeht und in der die Wirtschaft und die Verbesserungen beim Wohlergehen der Menschen** von der Ressourcennutzung abgekoppelt **sind**. Außerdem soll er das Naturkapital der Union schützen, bewahren und verbessern und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen schützen. Gleichzeitig **wird im europäischen Grünen Deal festgestellt, dass für einen wirksamen und fairen Übergang gesorgt werden muss, um Investoren Planungssicherheit zu geben und die Unumkehrbarkeit des Übergangsprozesses sicherzustellen. Dieser Übergang wirkt sich insbesondere in Abhängigkeit von den physischen geografischen Merkmalen und den natürlichen Gegebenheiten unterschiedlich auf die einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen aus. Er wirkt sich** auf Frauen anders aus als auf Männer und hat besondere Folgen für einige benachteiligte Gruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, **von Energiearmut bedrohte Menschen** und Angehörige ethnischer Minderheiten. Deshalb muss sichergestellt werden, dass der Übergang **auf der Grundlage**

realistischer Ziele und einer fairen und ausgewogenen Verteilung der Anstrengungen auf die Mitgliedstaaten gerecht und inklusiv ist und dabei niemand zurückgelassen wird. Was die Landwirtschaft betrifft, so sollte die Bedeutung der externen Konvergenz in der GAP anerkannt werden, da die Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße von den GAP-Zahlungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates^{31a} profitieren, was sich auf die wirtschaftliche Lage ihrer Landwirte und ihre Fähigkeit auswirkt, sich an den Anstrengungen zu beteiligen, die erforderlich sind, um ihren Beitrag gemäß dieser Verordnung zu leisten.

³¹ Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ vom 11. Dezember 2019 (COM(2019) 0640 final).

³¹ Mitteilung der Kommission „Der europäische Grüne Deal“ vom 11. Dezember 2019 (COM(2019) 0640 final).

^{31a} Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

(4) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlament und des Rates³² („Europäisches Klimagesetz“) hat die Union das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050 rechtlich verankert. Diese Verordnung sieht auch ein verbindliches Ziel der Union für die Senkung ihrer Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 vor.

(4) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlament und des Rates („Europäisches Klimagesetz“) hat die Union das Ziel der gesamtwirtschaftlichen Klimaneutralität bis 2050 rechtlich verankert. Diese Verordnung sieht auch ein verbindliches Ziel der Union für die Senkung ihrer Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 vor. ***Mit der genannten Verordnung wird die Kommission ferner verpflichtet, gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Einführung weiterer Zwischenziele vorzulegen, um eine rasche und unumkehrbare Verringerung der Treibhausgasemissionen im Laufe der Zeit sicherzustellen, damit das Unionsziel der Klimaneutralität bis spätestens 2050 erreicht wird. Mit dieser Verordnung wird dafür Sorge getragen, dass die nicht unter das EHS fallenden Wirtschaftszweige ihren Anteil für die Verwirklichung der Ziele des Klimagesetzes leisten, wobei den unterschiedlichen Ausgangssituationen der Mitgliedstaaten, dem sozialen Aspekt des Übergangs sowie der Bewertung der Verteilungseffekte und ihrer Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Branchen Rechnung zu tragen ist. Mit dieser Verordnung wird auch der Weg für die Festlegung der Ziele der Union für die Verringerung der Treibhausgasemissionen für die Zeit nach 2030 in den unter Artikel 2 fallenden Sektoren und für die Festlegung der Mindestbeiträge der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der entsprechenden Ziele der Union für die Zeit nach 2030 gebnet.***

³² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates

³² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um diese Verpflichtungen sowie die Beiträge der Union im Rahmen des von den UNFCCC-Vertragsparteien verabschiedeten Übereinkommens von Paris³³ umzusetzen, sollte der Rechtsrahmen der Union zur **Erreichung** des Ziels der Verringerung der Treibhausgasemissionen angepasst werden.

Geänderter Text

(5) Um diese Verpflichtungen sowie die Beiträge der Union im Rahmen des von den UNFCCC-Vertragsparteien verabschiedeten Übereinkommens von Paris³³ umzusetzen, sollte der Rechtsrahmen der Union zur **Verwirklichung** des Ziels der Verringerung der Treibhausgasemissionen **sowohl bis zum Jahr 2030 als auch darüber hinaus** angepasst werden. **Dabei sollte insbesondere sichergestellt werden, dass ein Gleichgewicht zwischen einerseits der notwendigen Verwirklichung der hochgesteckten Klimaziele und andererseits der Sicherstellung einer optimalen Verteilung der Lasten auf die Sektoren in den Mitgliedstaaten zur Anpassung an die Ziele hergestellt wird, damit die Konvergenz zwischen den Regionen gesichert ist. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens von Paris soll die Klimaneutralität bis 2050 so erreicht werden, dass eine angemessene langfristige Nahrungsmittelerzeugung sichergestellt, ein gerechter Übergang gesichert, die Ernährungssicherheit nicht gefährdet wird und die bereits vom Agrarsektor unternommenen Anstrengungen berücksichtigt werden.**

³³ Übereinkommen von Paris (ABl. L 282

³³ Übereinkommen von Paris (ABl. L 282

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) **Während der Emissionshandel auf Treibhausgasemissionen aus dem Straßen- und dem Seeverkehr sowie aus Gebäuden ausgeweitet wird, wird der Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/842 beibehalten.** Die Verordnung (EU) 2018/842 gilt daher weiterhin für die Treibhausgasemissionen aus der Binnenschifffahrt, nicht jedoch für die Emissionen aus der internationalen Schifffahrt. Die unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats, die bei Compliance-Kontrollen zu berücksichtigen sind, werden weiterhin nach Abschluss der Inventarüberprüfungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ bestimmt.

³⁴ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der

Geänderter Text

(7) **Der Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/842 wird beibehalten, und der Emissionshandel sollte mit nationalen Maßnahmen zur Emissionsreduktion einhergehen, um die negativen Auswirkungen der Bepreisung von CO₂-Emissionen auf schutzbedürftige Verbraucher abzumildern.** Die Verordnung (EU) 2018/842 gilt daher weiterhin für die Treibhausgasemissionen aus der Binnenschifffahrt, nicht jedoch für die Emissionen aus der internationalen Schifffahrt. Die unter die Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats, die bei Compliance-Kontrollen zu berücksichtigen sind, werden weiterhin nach Abschluss der Inventarüberprüfungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ bestimmt, **wobei es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die neuesten auf nationaler, unionsweiter und internationaler Ebene verfügbaren Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften herangezogen werden, um ein realistisches Bild der tatsächlichen Situation zu vermitteln.**

³⁴ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der

Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Bei der Umsetzung dieser Verordnung sollte Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) berücksichtigt werden, in dem die besondere Anfälligkeit der Gebiete in äußerster Randlage anerkannt wird, die sich aus ihrer Abgelegenheit mit Blick auf die kontinentalen Regionen, ihrer Insellage, ihrer geringen Größe, ihren schwierigen Relief- und Klimabedingungen und ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen ergibt; dies sind Faktoren, die ihre Entwicklung erheblich einschränken und in vielen Bereichen, vor allem im Verkehrsbereich, zu erheblichen Mehrkosten führen. Die auf Unionsebene unternommenen Anstrengungen und gesetzten Ziele zur Verringerung der Treibhausgasemissionen müssen an diese schwierige Gegebenheiten angepasst werden, wobei die Umweltziele gegen die hohen sozialen Kosten für diese Regionen aufzuwiegen sind.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Zu diesem Zweck müssen die Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 **für** die einzelnen Mitgliedstaaten **geändert werden**. Bei der Revision der Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen sollte **dieselbe** Methode angewandt werden wie bei der ursprünglichen Ausarbeitung der Verordnung (EU) 2018/842, als die nationalen Beiträge unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten und ihrer Möglichkeiten hinsichtlich der Kosteneffizienz festgelegt wurden, um eine gerechte und ausgewogene Verteilung der Anstrengungen zu **gewährleisten**. Daher sollten die Reduktionsziele für die Höchstmengen der Treibhausgasemissionen der einzelnen Mitgliedstaaten für 2030 im Verhältnis zu der Menge der unter diese Verordnung fallenden geprüften Treibhausgasemissionen des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2005 festgelegt werden; geprüfte Emissionen aus Anlagen, die 2005 in Betrieb waren und erst nach 2005 ins Emissionshandelssystem der Union aufgenommen wurden, fallen nicht darunter.

Geänderter Text

(11) Zu diesem Zweck müssen die Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 **unter angemessener Berücksichtigung der sozialen Folgen, die die sich aus der Verringerung der Treibhausgasemissionen ergebende Dynamik nach sich ziehen könnte, geändert werden, damit** die einzelnen Mitgliedstaaten **ihren Anteil an der Bewältigung dieser länderübergreifenden Herausforderung übernehmen können**. Bei der Revision der Zielvorgaben für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen sollte **der Grundsatz gewahrt werden, dass niemand zurückgelassen wird, und es sollte vermieden werden, die Verantwortung auf die Mitgliedstaaten abzuwälzen, die vor den größten Veränderungen stehen. Es sollten dieselben Elemente der** Methode angewandt werden wie bei der ursprünglichen Ausarbeitung der Verordnung (EU) 2018/842, als die nationalen Beiträge unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kapazitäten der Mitgliedstaaten und ihrer Möglichkeiten hinsichtlich der Kosteneffizienz festgelegt wurden, um eine gerechte und ausgewogene Verteilung der Anstrengungen zu **sicherzustellen**. Daher sollten die Reduktionsziele für die Höchstmengen der Treibhausgasemissionen der einzelnen Mitgliedstaaten für 2030 im Verhältnis zu der Menge der unter diese Verordnung fallenden geprüften Treibhausgasemissionen des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2005 festgelegt werden; geprüfte Emissionen aus Anlagen, die 2005 in Betrieb waren und erst nach 2005 ins Emissionshandelssystem der Union aufgenommen wurden, fallen nicht

darunter. ***Da die Mitgliedstaaten diese Ziele mit nationalen Maßnahmen erreichen müssen, sollte ihnen eine gewisse Flexibilität bei der Wahl der Mittel zur Verwirklichung dieser Ziele eingeräumt werden.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Daher wird es erforderlich sein, ab dem Jahr der Annahme dieser Verordnung neue verbindliche nationale Obergrenzen, ausgedrückt in jährlichen Emissionszuweisungen, festzulegen, die sich den Zielvorgaben für die einzelnen **Mitgliedstaat** für 2030 schrittweise annähern, wobei die jährlichen Obergrenzen, die für die Jahre vor der Annahme gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2126 der Kommission³⁶ festgelegt wurden, beibehalten werden.

³⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2126 der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021 bis 2030 gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 426 vom 17.12.2018, S. 58).

Geänderter Text

(12) Daher wird es erforderlich sein, ab dem Jahr der Annahme dieser Verordnung ***und auf der Grundlage der entsprechenden Folgenabschätzungen*** neue verbindliche nationale Obergrenzen, ausgedrückt in jährlichen Emissionszuweisungen, festzulegen, die sich den Zielvorgaben für die einzelnen **Mitgliedstaaten** für 2030 schrittweise annähern, wobei die jährlichen Obergrenzen, die für die Jahre vor der Annahme gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2126 der Kommission³⁶ festgelegt wurden, beibehalten werden ***und den jeweiligen Kosten-Leistungs-Koeffizienten für die einzelnen Regionen Rechnung getragen wird.***

³⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2126 der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021 bis 2030 gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 426 vom 17.12.2018, S. 58).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die COVID-19-Pandemie hat sich auf die Wirtschaft der Union und das Niveau ihrer Emissionen in einem Maße ausgewirkt, das noch nicht vollständig quantifiziert werden kann. Andererseits führt die Union ihr bislang umfangreichstes Konjunkturpaket durch, das sich auch auf das Emissionsniveau auswirken könnte. Angesichts dieser Unwägbarkeiten ist es angebracht, die Emissionsdaten im Jahr 2025 zu überprüfen und erforderlichenfalls die jährlichen Emissionszuweisungen anzupassen.

Geänderter Text

(13) Die COVID-19-Pandemie hat sich auf die Wirtschaft der Union und das Niveau ihrer Emissionen in einem Maße ausgewirkt, das noch nicht vollständig quantifiziert werden kann. Andererseits führt die Union ihr bislang umfangreichstes Konjunkturpaket durch, das sich auch auf das Emissionsniveau auswirken könnte. ***Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ziele dieser Verordnung nicht zu einer Verlagerung der Lebensmittelproduktion ins Ausland außerhalb der EU führen und die betroffenen Sektoren auch weiterhin international wettbewerbsfähig sind.*** Angesichts dieser Unwägbarkeiten ist es angebracht, die Emissionsdaten im Jahr 2025 zu überprüfen und erforderlichenfalls die jährlichen Emissionszuweisungen anzupassen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 kann die Löschung einer begrenzten Menge von Emissionszertifikaten im Emissionshandelssystem der Europäischen Union im Falle einiger Mitgliedstaaten für die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden. Angesichts der besonderen Struktur der maltesischen Wirtschaft liegt das auf dem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf basierende nationale Reduktionsziel dieses Mitgliedstaats deutlich über seinem Potenzial für kosteneffiziente Reduktionsmaßnahmen; daher ist es angebracht, Malta einen besseren Zugang zu dieser Flexibilitätsmöglichkeit zu

Geänderter Text

(15) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 kann die Löschung einer begrenzten Menge von Emissionszertifikaten im Emissionshandelssystem der Europäischen Union im Falle einiger Mitgliedstaaten für die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden. Angesichts der besonderen Struktur der maltesischen Wirtschaft liegt das auf dem Bruttoinlandsprodukt pro Kopf basierende nationale Reduktionsziel dieses Mitgliedstaats deutlich über seinem Potenzial für kosteneffiziente Reduktionsmaßnahmen; daher ist es angebracht, Malta einen besseren Zugang zu dieser Flexibilitätsmöglichkeit zu

gewähren, ohne dass dies das Emissionsreduktionsziel der Union für 2030 gefährdet.

gewähren, ohne dass dies das Emissionsreduktionsziel der Union für 2030 gefährdet. **Die Mitgliedstaaten, die Anspruch auf diese Flexibilität haben, diese aber im Kontext von 2019 nicht in Anspruch genommen haben, sollten die Möglichkeit erhalten, sich anders zu entscheiden, damit sie den neuen nationalen Reduktionszielen Rechnung tragen können. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten auch berechtigt sein, ihre gemeldeten Prozentsätze zielgerichteter zu ändern.**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Zusätzlich zu dieser Flexibilitätsmöglichkeit kann eine begrenzte Menge der Nettoabbaueinheiten und der Nettoemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) für die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 durch die Mitgliedstaaten angerechnet werden (im Folgenden „LULUCF-Flexibilität“). Um sicherzustellen, dass bis 2030 ausreichende Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, sollte die Nutzung der LULUCF-Flexibilität begrenzt werden, indem die Inanspruchnahme dieser Flexibilitätsmöglichkeit auf zwei getrennte Zeiträume verteilt wird, für die jeweils eine Obergrenze gilt, die der Hälfte der in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten Höchstmenge der Gesamt Nettoabbaueinheiten entspricht. Außerdem sollte der Titel von Anhang III mit der Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 in Einklang gebracht werden, die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/268 der Kommission vom 28. Oktober 2020³⁷

Geänderter Text

(16) Zusätzlich zu dieser Flexibilitätsmöglichkeit **und unter Berücksichtigung der engen Beziehung zwischen der Land- und Forstwirtschaft bei der Schaffung eines neuen politischen und rechtlichen Rahmens zur Verwirklichung der Klimaziele der Union** kann eine begrenzte Menge der Nettoabbaueinheiten und der Nettoemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) für die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 durch die Mitgliedstaaten angerechnet werden (im Folgenden „LULUCF-Flexibilität“). Um sicherzustellen, dass bis 2030 ausreichende Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, sollte die Nutzung der LULUCF-Flexibilität begrenzt werden, indem die Inanspruchnahme dieser Flexibilitätsmöglichkeit auf zwei getrennte Zeiträume verteilt wird, für die jeweils eine Obergrenze gilt, die der Hälfte der in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/842 festgelegten Höchstmenge der Gesamt Nettoabbaueinheiten entspricht.

vorgenommen wurde. Folglich ist es nicht mehr erforderlich, dass die Verordnung (EU) 2018/842 eine Rechtsgrundlage vorsieht, die es der Kommission ermöglicht, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Titels von Anhang III dieser Verordnung zu erlassen. Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 sollte daher gestrichen werden.

Außerdem sollte der Titel von Anhang III mit der Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 in Einklang gebracht werden, die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/268 der Kommission vom 28. Oktober 2020³⁷ vorgenommen wurde. Folglich ist es nicht mehr erforderlich, dass die Verordnung (EU) 2018/842 eine Rechtsgrundlage vorsieht, die es der Kommission ermöglicht, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Titels von Anhang III dieser Verordnung zu erlassen. Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842 sollte daher gestrichen werden.

³⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2021/268 der Kommission vom 28. Oktober 2020 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Referenzwerte für Wälder für den Zeitraum 2021 bis 2025 (ABl. L 60 vom 22.2.2021, S. 21).

³⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2021/268 der Kommission vom 28. Oktober 2020 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Referenzwerte für Wälder für den Zeitraum 2021 bis 2025 (ABl. L 60 vom 22.2.2021, S. 21).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden sollten spezifische Mittel bereitstellen, um Anreize für Landwirte zu schaffen, damit diese Emissionsreduktionen erzielen; sie sollten zudem Investitionen für die Infrastruktur der Technologien zur Verringerung der CO₂-Emissionen, darunter auch für kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe, bereitstellen. Die Union und die nationalen Behörden sollten eng mit allen einschlägigen Interessenträgern zusammenarbeiten, um günstige Rahmenbedingungen und essenzielle

Mechanismen zur finanziellen Unterstützung des Übergangs zur CO₂-Neutralität zu schaffen, damit der Sektor in vollem Umfang zum Ziel der Treibhausgasneutralität beitragen kann.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17b) Instrumente wie die angenommenen Leitlinien für staatliche Klima-, Energie- und Umweltbeihilfen (CEEAG) sind immens wichtig, damit die Landwirtschaft eine umfassende Rolle bei der Verwirklichung der Klimaziele der Union spielt und gleichzeitig die Nahrungsmittelerzeugung zu erschwinglichen Preisen aufrechterhalten wird. Die Kommission sollte dafür sorgen, dass erforderlichenfalls neue Teilsektoren in die Leitlinien aufgenommen werden, beispielsweise solche, die unter das Emissionshandelssystem fallen oder in der Carbon-Leakage-Liste aufgeführt werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18) Die Festlegung *ehrgeizigerer* Ziele im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/841 erschwert es den Mitgliedstaaten, einen Nettoabbau zu generieren, der für die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden kann. Darüber hinaus wird die Aufteilung der Inanspruchnahme der LULUCF-Flexibilität auf zwei separate Zeiträume den Spielraum, den Nettoabbau

(18) Die Festlegung *ambitionierterer* Ziele im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/841 erschwert es den Mitgliedstaaten, einen Nettoabbau zu generieren, der für die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden kann. Darüber hinaus wird die Aufteilung der Inanspruchnahme der LULUCF-Flexibilität auf zwei separate Zeiträume den Spielraum, den Nettoabbau

zum Zwecke der Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/842 einzusetzen, weiter einschränken. Infolgedessen könnte sich für einige Mitgliedstaaten die Erfüllung ihrer Zielvorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 als schwierig erweisen; gleichzeitig könnten manche – dieselben oder andere – Mitgliedstaaten einen Nettoabbau generieren, der nicht für die Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden kann. Vorausgesetzt, dass die Ziele der Union gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1119, insbesondere in Bezug auf die Obergrenze für den Beitrag des Nettoabbaus, erfüllt werden, sollte ein neuer freiwilliger Mechanismus in Form einer zusätzlichen Reserve geschaffen werden, die es den sich beteiligenden Mitgliedstaaten erleichtern wird, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

zum Zwecke der Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/842 einzusetzen, weiter einschränken. Infolgedessen könnte sich für einige Mitgliedstaaten die Erfüllung ihrer Zielvorgaben der Verordnung (EU) 2018/842 als schwierig erweisen; gleichzeitig könnten manche – dieselben oder andere – Mitgliedstaaten einen Nettoabbau generieren, der nicht für die Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/842 angerechnet werden kann. Vorausgesetzt, dass die Ziele der Union gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/1119, insbesondere in Bezug auf die Obergrenze für den Beitrag des Nettoabbaus, erfüllt werden, sollte ein neuer freiwilliger Mechanismus in Form einer zusätzlichen Reserve geschaffen werden, die es den sich beteiligenden Mitgliedstaaten erleichtern wird, ihren Verpflichtungen *so kosteneffizient wie möglich* nachzukommen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Die Verwirklichung der in dieser Verordnung vorgesehenen Ziele wird einige Mitgliedsstaaten vor enorme Herausforderungen stellen. Deshalb ist es wichtig, für Flexibilität, Antizipation und die Möglichkeit einer Übertragung zu sorgen. Die Einführung sektorspezifischer Mindestbeiträge ist nicht zielführend und könnte die Verwirklichung der Ziele gefährden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) Bei der Erfüllung der Ziele dieser Verordnung sollte berücksichtigt werden, dass in den Mitgliedstaaten sowohl zwischen als auch innerhalb der verschiedenen Sektoren unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen bestehen. Es muss dabei sichergestellt sein, dass die Landwirtschaft bei Erfüllen der Reduktionsziele weiterhin in der Lage ist, für die Ernährungssicherheit Europas und der Welt zu sorgen.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18c) Die Kommission wird aufgefordert, einen Fahrplan für die Festlegung der Ziele der Union auszuarbeiten, die für die Verringerung der Treibhausgasemissionen nach 2030 in bestimmten Sektoren gelten. Die Kommission wird darüber hinaus aufgefordert, zu prüfen, wie die Landwirtschaft mit dem LULUCF-Sektor nach 2030 zusammengeführt werden kann. Vor der Einführung einer Rechtsvorschrift sollte eine Folgenabschätzung durchgeführt werden.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. In Artikel 1 wird die Angabe *entfällt*

„30 %“ durch „40 %“ ersetzt.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 1

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Mindestbeiträge für den Zeitraum 2021 bis 2030 zwecks Erfüllung des Ziels der Union, im Jahr 2030 eine Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen um 30 % gegenüber dem Stand von 2005 in den unter Artikel 2 dieser Verordnung fallenden Sektoren zu erreichen, und trägt zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris bei. Zudem enthält diese Verordnung Vorschriften zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen und über die Bewertung der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Mindestbeitragsverpflichtungen.

Geänderter Text

1a. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Artikel 1

Gegenstand

1. Diese Verordnung trägt zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris und des Ziels der Union bei, Klimaneutralität bis spätestens 2050 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/1119 („Europäisches Klimagesetz“) zu erreichen.

Die Kommission wird aufgefordert, bei der Festlegung der linearen Reduktionsziele zu berücksichtigen, dass eine allmähliche Angleichung der Lastenteilung zwischen den Mitgliedsstaaten stattfinden muss. Ziel für das Jahr 2050 ist, dass alle Mitgliedsstaaten klimaneutral sind. Es ist daher wichtig, dass keine großen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten entstehen. Bei der Festlegung der Lastenteilung müssen Kosteneffizienz und Fairness zunehmend neben dem BIP-pro-Kopf berücksichtigt

werden, auch nach 2030.

2. In dieser Verordnung werden die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Mindestbeiträge für den Zeitraum 2021 bis 2030 geregelt, damit das Ziel der Union, bis 2030 eine Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen um 40 % gegenüber dem Stand von 2005 in den unter Artikel 2 fallenden Wirtschaftszweigen zu erreichen, erfüllt wird.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018R0842&from=DE#d1e508-26-1>)

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Verordnung (EU) 2018/842

Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

Die Festlegung der Kriterien für die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen wird in der Richtlinie (EU) 2018/2001 geregelt.“

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) 2018/842

Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung

der in Tonnen CO₂-Äquivalent
ausgedrückten jährlichen
Emissionszuweisungen für jeden
Mitgliedstaat für die Jahre des Zeitraums
2021 bis 2030 gemäß den in Absatz 2
festgelegten linearen Minderungspfaden.

der in Tonnen CO₂-Äquivalent
ausgedrückten jährlichen
Emissionszuweisungen für jeden
Mitgliedstaat für die Jahre des Zeitraums
2021 bis 2030 gemäß den in Absatz 2
festgelegten linearen Minderungspfaden,
**wobei Kosteneffizienz und
Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen
sind.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 5 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

(4) Ein Mitgliedstaat kann für die Jahre
2021 bis 2025 bis zu 5 % und für die Jahre
2026 bis 2030 bis zu 10 % seiner
jährlichen Emissionszuweisung für ein
bestimmtes Jahr an einen anderen
Mitgliedstaat übertragen. **Der
Empfängermitgliedstaat kann diese
Menge zwecks Einhaltung der Vorgaben
gemäß Artikel 9 für das betreffende Jahr
oder für spätere Jahre des Zeitraums bis
2030 verwenden.**

Geänderter Text

**3a. Artikel 5 Absatz 4 wird wie folgt
geändert:**

„(4) Ein Mitgliedstaat kann für die Jahre
2021 bis 2025 bis zu 5 % und für die Jahre
2026 bis 2030 bis zu 10 % seiner
jährlichen Emissionszuweisung für ein
bestimmtes Jahr an einen anderen
Mitgliedstaat übertragen. **Die
Mitgliedstaaten unterrichten die
Kommission über sämtliche Maßnahmen,
die nach diesem Absatz ergriffen wurden
einschließlich des Übertragungspreises
pro Tonne CO₂-Äquivalent.**“

*([https://eur-lex.europa.eu/legal-
content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018R0842&from=EN#d1e642-26-1](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018R0842&from=EN#d1e642-26-1))*

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b – Ziffer ii
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die für diesen Mitgliedstaat

Geänderter Text

a) die für diesen Mitgliedstaat

angerechnete kumulierte Menge für die Jahre 2021 bis 2025 **die** für diesen Mitgliedstaat in Anhang III dieser Verordnung **festgelegte** Höchstmenge der Gesamtnettoabbaueinheiten nicht überschreitet;

aa) die für diesen Mitgliedstaat angerechnete kumulierte Menge für die Jahre 2026 bis 2030 **die** für diesen Mitgliedstaat in Anhang III dieser Verordnung **festgelegte** Höchstmenge der Gesamtnettoabbaueinheiten nicht überschreitet;

angerechnete kumulierte Menge für die Jahre 2021 bis 2025 **75 % der** für diesen Mitgliedstaat in Anhang III dieser Verordnung **festgelegten** Höchstmenge der Gesamtnettoabbaueinheiten nicht überschreitet;

aa) die für diesen Mitgliedstaat angerechnete kumulierte Menge für die Jahre 2026 bis 2030 **75 % der** für diesen Mitgliedstaat in Anhang III dieser Verordnung **festgelegten** Höchstmenge der Gesamtnettoabbaueinheiten nicht überschreitet;

aaa) die für diesen Mitgliedstaat angerechnete kumulierte Gesamtmenge für die Jahre 2021 bis 2030 die für diesen Mitgliedstaat in Anhang III dieser Verordnung festgelegte Höchstmenge der Gesamtnettoabbaueinheiten nicht überschreitet;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/842
Artikel 8 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

(3) Die Kommission **kann** eine Stellungnahme zur Belastbarkeit der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 vorgelegten Pläne für Abhilfemaßnahmen abgeben; macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss die Abgabe der Stellungnahme innerhalb von vier Monaten nach Eingang dieser Pläne erfolgen. Der betreffende Mitgliedstaat trägt der Stellungnahme der Kommission umfassend Rechnung und **kann** seinen Plan für Abhilfemaßnahmen entsprechend **überarbeiten**.

Geänderter Text

5a. Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Kommission **muss** eine Stellungnahme zur Belastbarkeit der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 vorgelegten Pläne für Abhilfemaßnahmen abgeben; macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss die Abgabe der Stellungnahme innerhalb von vier Monaten nach Eingang dieser Pläne erfolgen. Der betreffende Mitgliedstaat trägt der Stellungnahme der Kommission umfassend Rechnung und **überarbeitet** seinen Plan für Abhilfemaßnahmen entsprechend. **Greift der betroffene Mitgliedstaat eine Empfehlung oder einen wesentlichen Teil**

davon nicht auf, so gibt er seine Gründe dafür an und veröffentlicht sie.

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018R0842&from=DE#d1e508-26-1>)

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2018/842

Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Haben die Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats im Zeitraum 2021 bis 2025 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/841 dessen gemäß Artikel 12 jener Verordnung berechneten Abbau überschritten, so zieht der Zentralverwalter eine diesen überschüssigen Treibhausgasemissionen entsprechende Menge in Tonnen CO₂-Äquivalent für die betreffenden Jahre von den jährlichen Emissionszuweisungen an diesen Mitgliedstaat ab.

Geänderter Text

(2) Haben die Treibhausgasemissionen eines Mitgliedstaats im Zeitraum 2021 bis 2025 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/841 dessen gemäß Artikel 12 jener Verordnung berechneten Abbau überschritten, so zieht der Zentralverwalter eine diesen überschüssigen Treibhausgasemissionen entsprechende Menge in Tonnen CO₂-Äquivalent für die betreffenden Jahre von den jährlichen Emissionszuweisungen an diesen Mitgliedstaat ab. ***Überschreitet ein Mitgliedsstaat seine Emissionszuweisungen in zwei aufeinander folgenden Jahren, so muss er der Kommission die Gründe in einem Bericht darlegen und erklären, wie er seine langfristige nationale Strategie überarbeiten möchte.***

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0555 – C9-0321/2021 – 2021/0200(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 13.9.2021
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 13.9.2021
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Norbert Lins 23.3.2022
Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme	Pär Holmgren
Prüfung im Ausschuss	25.1.2022
Datum der Annahme	22.3.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 30 -: 14 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mazaly Aguilar, Clara Aguilera, Atidzhe Alieva-Veli, Álvaro Amaro, Carmen Avram, Adrian-Dragoş Benea, Mara Bizzotto, Daniel Buda, Isabel Carvalhais, Asger Christensen, Angelo Ciocca, Ivan David, Paolo De Castro, Jérémy Decerle, Salvatore De Meo, Herbert Dorfmann, Luke Ming Flanagan, Dino Giarrusso, Francisco Guerreiro, Martin Häusling, Martin Hlaváček, Krzysztof Jurgiel, Jarosław Kalinowski, Elsi Katainen, Camilla Laureti, Gilles Lebreton, Julie Lechanteux, Norbert Lins, Colm Markey, Ulrike Müller, Maria Noichl, Juozas Olekas, Eugenia Rodríguez Palop, Bronis Ropé, Bert-Jan Ruissen, Anne Sander, Petri Sarvamaa, Simone Schmiedtbauer, Annie Schreijer-Pierik, Marc Tarabella, Veronika Vrecionová, Sarah Wiener, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Pär Holmgren, Cristina Maestre Martín De Almagro, Alin Mituța, Christine Schneider

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

30	+
ID	Ivan David
PPE	Álvaro Amaro, Daniel Buda, Salvatore De Meo, Herbert Dorfmann, Jarosław Kalinowski, Norbert Lins, Colm Markey, Anne Sander, Petri Sarvamaa, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Annie Schreijer-Pierik, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Renew	Atidzhe Alieva-Veli, Asger Christensen, Jérémy Decerle, Martin Hlaváček, Elsi Katainen, Alin Mituța, Ulrike Müller
S&D	Clara Aguilera, Carmen Avram, Adrian-Dragoș Benea, Isabel Carvalhais, Paolo De Castro, Camilla Laureti, Cristina Maestre Martín De Almagro, Juozas Olekas, Marc Tarabella

14	-
ECR	Mazaly Aguilar, Krzysztof Jurgiel, Bert-Jan Ruissen, Veronika Vrecionová
ID	Gilles Lebreton, Julie Lechanteux
S&D	Maria Noichl
The Left	Luke Ming Flanagan, Eugenia Rodríguez Palop
Verts/ALE	Francisco Guerreiro, Martin Häusling, Pär Holmgren, Bronis Ropé, Sarah Wiener

3	0
ID	Mara Bizzotto, Angelo Ciocca
NI	Dino Giarrusso

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0555 – C9-0321/2021 – 2021/0200(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	14.7.2021			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 13.9.2021			
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 13.9.2021	ITRE 13.9.2021	TRAN 13.9.2021	REGI 13.9.2021
	AGRI 13.9.2021			
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	BUDG 31.8.2021	ITRE 15.9.2021		
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Jessica Polfjård 17.9.2021			
Prüfung im Ausschuss	27.9.2021	10.2.2022		
Datum der Annahme	17.5.2022			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	61 20 6		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mathilde Androuët, Margrete Auken, Simona Baldassarre, Marek Paweł Balt, Traian Băsescu, Hildegard Bentele, Alexander Bernhuber, Simona Bonafè, Delara Burkhardt, Pascal Canfin, Sara Cerdas, Mohammed Chahim, Tudor Ciuhodaru, Nathalie Colin-Oesterlé, Esther de Lange, Christian Doleschal, Marco Dreosto, Bas Eickhout, Cyrus Engerer, Agnès Evren, Pietro Fiocchi, Raffaele Fitto, Catherine Griset, Jytte Guteland, Teuvo Hakkarainen, Martin Hojsík, Pär Holmgren, Yannick Jadot, Adam Jarubas, Petros Kokkalis, Ewa Kopacz, Peter Liese, Sylvia Limmer, Javi López, César Luena, Marian-Jean Marinescu, Fulvio Martusciello, Liudas Mažylis, Joëlle Mélin, Tilly Metz, Silvia Modig, Dolors Montserrat, Alessandra Moretti, Ville Niinistö, Ljudmila Novak, Grace O’Sullivan, Jutta Paulus, Stanislav Polčák, Jessica Polfjård, Nicola Procaccini, Luisa Regimenti, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Sándor Rónai, Rob Rooker, Silvia Sardone, Christine Schneider, Günther Sidl, Ivan Vilibor Sinčić, Linea Søgaard-Lidell, Nils Torvalds, Edina Tóth, Véronique Trillet-Lenoir, Petar Vitanov, Alexandr Vondra, Mick Wallace, Pernille Weiss, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Tiemo Wölken, Anna Zalewska			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Michael Bloss, Manuel Bompard, Milan Brglez, Stelios Kympouropoulos, Manuela Ripa, Christel Schaldemose, Vincenzo Sofo, Idoia Villanueva Ruiz			

Datum der Einreichung

24.5.2022

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

61	+
NI	Ivan Vilibor Sinčić
PPE	Hildegard Bentele, Alexander Bernhuber, Nathalie Colin-Oesterlé, Christian Doleschal, Agnès Evren, Adam Jarubas, Ewa Kopacz, Stelios Kypouropoulos, Peter Liese, Fulvio Martusciello, Liudas Mažylis, Dolores Montserrat, Ljudmila Novak, Jessica Polfjård, Stanislav Polčák, Luisa Regimenti, Christine Schneider, Maria Spyrali, Pernille Weiss, Esther de Lange
Renew	Pascal Canfin, Andreas Glück, Martin Hojsík, Jan Huitema, Frédérique Ries, María Soraya Rodríguez Ramos, Linea Søgaard-Lidell, Nils Torvalds, Véronique Trillet-Lenoir, Emma Wiesner, Michal Wiezik, Nicolae Ștefănuță
S&D	Marek Paweł Balt, Monika Beňová, Simona Bonafè, Milan Brglez, Delara Burkhardt, Sara Cerdas, Mohammed Chahim, Tudor Ciuhodaru, Cyrus Engerer, Jytte Guteland, César Luena, Javi López, Alessandra Moretti, Sándor Rónai, Christel Schaldemose, Günther Sidl, Petar Vitanov, Tiemo Wölken
Verts/ALE	Margrete Auken, Michael Bloss, Bas Eickhout, Pär Holmgren, Yannick Jadot, Tilly Metz, Ville Niinistö, Grace O'Sullivan, Jutta Paulus, Manuela Ripa

20	-
ECR	Sergio Berlato, Pietro Focchi, Raffaele Fitto, Nicola Procaccini, Rob Rooken, Vincenzo Sofo, Alexandr Vondra, Anna Zalewska
ID	Mathilde Androuët, Simona Baldassarre, Aurélie Beigneux, Marco Dreosto, Catherine Griset, Teuvo Hakkarainen, Sylvia Limmer, Joëlle Mélin, Silvia Sardone
NI	Edina Tóth
PPE	Traian Băsescu, Marian-Jean Marinescu

6	0
The Left	Malin Björk, Manuel Bompard, Petros Kokkalis, Silvia Modig, Idoia Villanueva Ruiz, Mick Wallace

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung